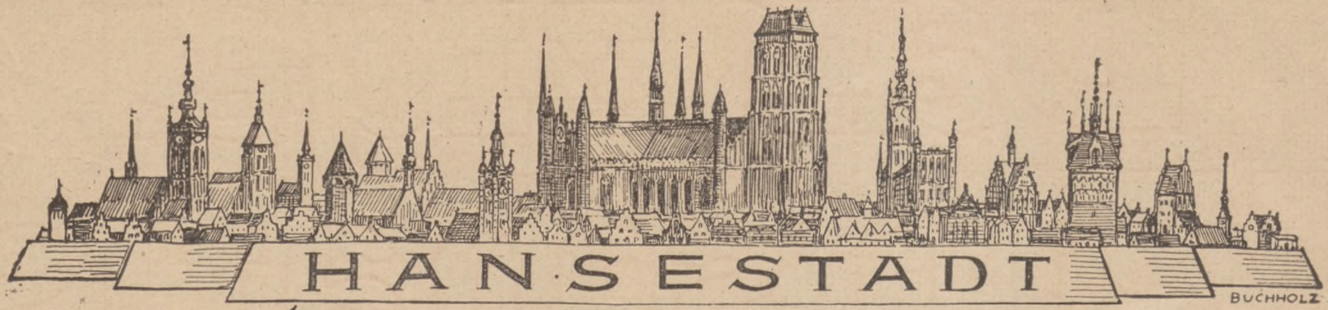
Danziger Wirtschafts-Zeitung

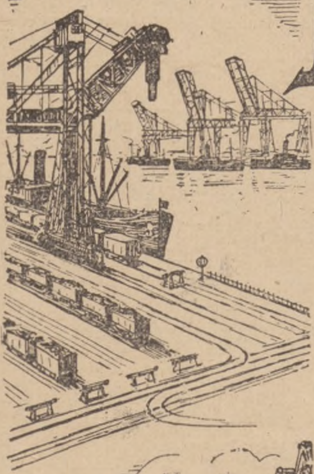




Nr. 6 15. März 1941



DANZIG





In der Neuordnung des Ostseeraumes ist Danzig als Ostseehafen die führende Stellung zugedacht.

In der „Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen" wird sich ein Mittelpunkt der Wirtschaft im Osten konzentrieren. Mit dem Aufbau des Wirtschaftslebens im neugeordneten Ost- und Süd-ostraum, mit dem systematischen Ausbau der Weichsel, mit der Beteiligung des Danzig-Gotenhafener Hafens an der Abwicklung des kolonialen Güterverkehrs im Rahmen des späteren deutschen Kolonialreiches wächst Danzig, die alte Hansestadt des deutschen Ostens, in eine Aufgabe hinein, wie sie dieser Stadt noch nie gestellt war.

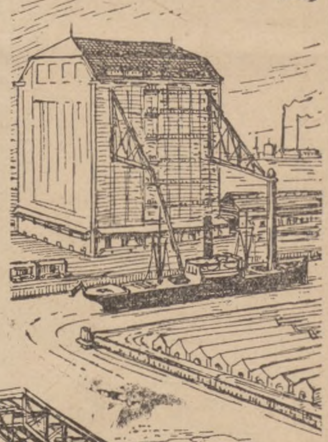
In der führenden Zeitung Danzigs, dem „Danziger Vorposten", werden diese großzügigen Probleme behandelt und gefördert. Der „Danziger Vorposten" ist nicht nur das Sprachrohr für den neuen Reichsgau Danzig-Westpreußen, sondern eine der führenden Zeitungen des deutschen Ostens überhaupt. Er besitzt die höchste Auflage aller in Danzig-Westpreußen erscheinenden Tageszeitungen und sein Anzeigenteil hat sich gegenüber den letzten Jahren mehr als verdreifacht.

Neben seiner Bedeutung als politisches Führungsorgan ist er seit dem Anschluß Danzigs an das Reichsgebiet die große überragende Heimatzeitung geworden. Er ist ferner die einzige wöchentlich 7 mal erscheinende Tageszeitung im Reichsgau und das größte Morgenblatt. Ab 1. Februar 1941 erscheint der „Danziger Vorposten" übrigens im neuen Großformat.

Es versteht sich daher von selbst, daß die maßgebende deutsche Wirtschaft in immer stärkerem Maße sich dieses bedeutenden Werbeträgers bedient. Nähere interessante Einzelheiten bitten wir der Hauszeitschrift „Wirtschaft und Arbeit" des Gauverlages „Der Danziger Vorposten", die jedem Interessenten kostenlos überlassen wird, zu entnehmen. Wenden Sie sich an die Werbeabteilung des

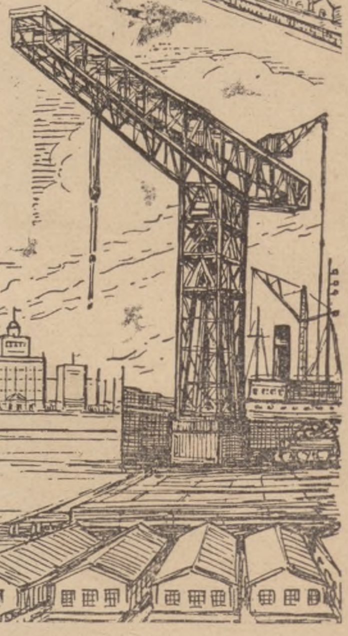
Verlag „Der Danziger Vorposten" G. m. b. H.
Danzig, Elisabethkirchengasse 11/12











Danzigs Exportbedeutung

und die für den Reichsgau Danzig-Westpreußen wichtigen Fragen des Kredits und des technischen Schulwesens stehen im Vordergrund der Betrachtungen dieses Heftes. In der Rubrik „Ostseehandel“ werden wieder zusammengefaßt die wichtigsten Meldungen des Monats gebracht.

Inhalt der Nr. 6

Danziger Wirtschaftszeitung

21. Jahrgang
Danzig, 15. März 1941
6

Herausgeber: Wirtschaftskammer und Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Danzigs Exportbedeutung anerkannt

Danzig-Westpreußens Kaufmannschaft vertieft Geschäftsverbindungen

In den ersten Märztagen haben sich einige für Danzig-Westpreußen bedeutende wirtschaftspolitische Ereignisse abgespielt, welche die unverminderte Kraft unter Beweis stellten, die heute bereits von den neuen Ostgebieten ausstrahlt. Es handelt sich einmal um die Reichsmesse Leipzig und die Wiener Frühjahrsmesse, zum andern um den Besuch des Leiters der Abteilung Wirtschaft im Generalgouvernement, Ministerialdirigent Dr. Emmerich. Während in Leipzig ausdrücklich von dem Präsidenten des Reichsmesseamtes, Pg. Fichte, festgestellt wurde, daß die Beteiligung des Danziger Hafens einer Förderung der Exportkapazität der Reichsmesse gleichkomme, betonte Ministerialdirigent Dr. Emmerich den großen Wert, den man seitens des Generalgouvernements auf einen engen nachbarlichen Verkehr mit dem Reichsgau Danzig-Westpreußen lege. Und anläßlich der Besichtigung der Hafengemeinschaft versicherte dieser führende Mann des Generalgouvernements, daß man in Krakau immer ein ganz besonderes Verhältnis für Danzig als die natürliche Hafenstadt des Generalgouvernements haben werde. Die Hafengemeinschaft gäbe dem Generalgouvernement die Gewähr, daß hier ein großes Verkehrspotential für das Generalgouvernement vorhanden sei.

Diese Feststellungen zweier repräsentativer Vertreter des großdeutschen Wirtschaftsgedankens ergänzen sich in einer Weise, die für Danzig-Westpreußen ein Ansporn zu erhöhter Leistung sein muß. Darüber hinaus gewinnt der Ausspruch des Leiters des Reichsmesseamtes eine um so größere Bedeutung, als das Forum der Reichsmesse, vor dem Fichte sprach, gerade jene Länder und Völker umfaßt, die als Hinterland bzw. Benutzer der Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen zum ersten Male nach dem Kriegsausbruch von einer wichtigen Leitstelle des internationalen Güterverkehrs, nämlich von Leipzig, auf die Bedeutung des Danziger Hafens als Ausfalltor nach dem Südosten und Nordosten hingewiesen werden. Wenn daneben die Hafengemeinschaft ihr Interesse für den Südosten noch durch eine Zusatzausstellung auf der Wiener Messe bekundete, so erkennen wir die Aktivität, mit der sich die Hafengemeinschaft um den Wiederaufbau ihres Hafenhinterlandes bemüht; wir erkennen aber auch gleichzeitig aus allen den vorhin erwähnten Tatsachen, in welchem Maße Danzig bereits als Mittler des europäischen Warenaustausches im Dienste des Großdeutschen Reiches anerkannt ist.

Aber nicht nur der Hafen allein, sondern auch der ganze Reichsgau Danzig-Westpreußen, wie überhaupt die eingegliederten Ostgebiete sind bemüht, sich in den Wirtschaftsrhythmus des Altreichs einzufügen. Wenn diese Tatsache auch schon mehrfach erhärtet worden ist, so gab doch die Leipziger Reichsmesse

erneut Gelegenheit zu dieser Feststellung. Die vielen Einkäufer aus Danzig-Westpreußen und den anderen Ostgebieten brachten eine besondere Note in das Messebild, auf die der amtliche Messebericht ausdrücklich hinweist. Die Nachfrage des Ostens nach Fertigwaren aller Art ist sehr groß. Sie hätte angesichts des immerhin günstigen Warenangebots durchaus befriedigt werden können, wenn die Festsetzung der Kontingente in verschiedenen Branchen nicht hätte auf sich warten lassen. Das Bleibende an der Leipziger Beteiligung des Ostens dürfte aber die Anknüpfung mancher neuer Geschäftsbeziehungen sein. Hinzu kommt, daß die Zukunftsaufgaben der Leipziger Messe, nachdem sie Reichsmesse geworden ist, noch eindeutiger als bisher auf die Erhaltung der wertvollen Verbindungen zwischen Hersteller und Verbraucher aus der ganzen Welt ausgerichtet werden. Hier gebührt den ausstellenden Firmen ein besonderes Lob, die zum Teil ungeachtet der oft erschwerten Lieferungsmöglichkeiten ihren Platz in den Messehäusern einnahmen, um sich — wenn sie manchmal auch nicht verkaufen konnten — die persönlichen Beziehungen im geschäftlichen Leben zu erhalten. Das gibt feste Garantien für die Zukunft der Reichsmesse. Nebenbei und nur zur Orientierung unserer Leser dürfte die Tatsache Interesse beanspruchen, daß zum ersten Male ein von der gewerblichen Wirtschaft benannter Beirat gemäß den neuen Satzungen der Reichsmesse zusammengetreten ist. Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Reichsmesse wurde Direktor Wilhelm Wohlfahrt, der Kammerpräsident von Dresden ernannt. Die Leipziger Industrie- und Handelskammer dagegen ist aus dem Beirat der Wirtschaft auf der Reichsmesse ganz ausgeschieden. Dieser Umbau hat im wesentlichen interne Verwaltungsgründe, bringt aber doch den Reichscharakter der Messe zum Ausdruck.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Reichsmesse Leipzig dem Osten manche neuen Anregungen gegeben hat und der Kaufmannschaft zu einem Gesamtüberblick verhalf, der für längere Zeit die Arbeit unter den hiesigen schwierigen Umständen befruchten wird. Der Besuch der Persönlichkeiten aus dem Generalgouvernement hat überdies auch das Verhältnis Danzig-Westpreußens zu dem Nebenland des Reiches weiterhin geklärt. Die ersten Märztage waren also nach allen Seiten für die Entwicklung der Wirtschaftskapazitäten des Reichsgaues von wesentlicher Bedeutung. Hoffen wir, daß die einmal so angeknüpften Beziehungen vertieft und ausgeweitet werden.

In Verbindung damit noch ein paar Worte zu den Exportbemühungen selbst. Die Exporteure des Ostens haben sich bekanntlich in Leipzig bemüht, frühere Beziehungen oder neue Verbindungen zu ausländischen Abnehmern im persönlichen Kontakt wieder anzuknüpfen. Dabei hat sich herausgestellt, daß in verschiedenen Branchen durchaus ein Warenaustausch in gewissen Grenzen möglich ist. Diese Initiative ist um so begrüßenswerter, als auf längere Sicht gesehen der Warenaustausch zwischen den Nationalwirtschaften eine ansteigende Entwicklung einnehmen wird. Die Hemmschuhe, die der Krieg heute noch dem Exportbemühen entgegenzustellen scheint, sind mit der beginnenden Neuordnung Europas lange nicht mehr so fühlbar geworden. Auch in den Grenzen der heutigen Rohstoffzuteilung lassen sich noch manche Exportquoten bemessen. Allerdings gibt es heute ein anderes Problem, das in dem amtlichen Leipziger Messebericht wie folgt umschrieben wird: „Die Liefertermine sind heute stärker von der Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte als von der Rohstoffzuteilung abhängig." Im Osten hat sich diese Frage angesichts der Beschäftigung fremdvölkischer Arbeitskräfte noch nicht in dem Maße bemerkbar gemacht, wie im Altreich. Man könnte also daraus gewisse Schlußfolgerungen für Exportmöglichkeiten des Ostens ziehen. Jeder muß sich einen Startplatz sichern. Und es ist klar, daß auch der Reichsgau Danzig-Westpreußen, wie der ganze übrige Osten schon deshalb um diesen Startplatz des Exports besonders bemüht sein müssen, als ihre Leistungsmöglichkeiten im Auslande mehr oder weniger noch unbekannt sind. Angesichts der Aktivität unserer Wirtschaft besteht aber die begründete Annahme, daß der Zeitpunkt des richtigen Einschaltens in den künftigen internationalen Warenaustausch nicht versäumt werden wird.

E. S.

Zeitfragen

Angelsächsische Treuhänderschaft

hat besonders schlechte Seiten. Die Mitteilungen, die der nordamerikanische Schatzsekretär Morgenthau vor dem Parlament seines Landes über gesperrte ausländische Guthaben machte, hat in allen Ländern des europäischen Kontinents zu lebhaften Kommentaren geführt. Als Kern lassen sich folgende Ausführungen herausschälen: Großbritannien hat während des Weltkrieges 1914/18 private Guthaben von Angehörigen solcher Länder beschlagnahmt und enteignet, mit denen sich Großbritannien im Kriege befand. Die Folge davon war, daß die Sparer und Vermögensbesitzer vieler Länder schwerste Bedenken trugen, weiterhin ihr Vermögen britischen Banken anzuvertrauen. Sie mußten gewärtigen, daß diese Vermögen verloren gingen oder doch in eine Masse eingebracht würden, die keine oder nur eine geringe Zahlungsfähigkeit haben würde. Man hat in London Gelegenheit gehabt, die Preisgabe der Treuhänderschaft im Weltkriege bitter zu bereuen. Jedenfalls sind zahlreiche andere Geld- und Börsenplätze, wie Amsterdam, Zürich, Basel und andere kontinentaleuropäische Städte zu bevorzugten Depotplätzen für private Vermögenswerte geworden. In starkem Umfang sind auch private Guthaben nach der amerikanischen Union gelegt worden, von der man besonders nach den Erfahrungen des Weltkrieges gewiß zu sein glaubte, daß sie sich in europäische Auseinandersetzungen nicht mehr einmischen und es mit der Treuhänderschaft gegenüber ausländischem Privatvermögen besonders ernst nehmen werde. Wie Staatssekretär Morgenthau mitteilte, datiert die Sperre von Guthaben kontinentaleuropäischer Länder im Gesamtbetrag von etwa 4,4 Milliarden Dollar vom 17. Dezember 1940. Zwar hält die Regierung in Washington formal an der Neutralität fest; die Haltung der Union im europäischen Krieg dagegen ist mit Neutralität nicht mehr in Einklang zu bringen. Diese Meinung wird übrigens selbst in weiten Kreisen des nordamerikanischen Volkes geteilt. Die Sperre der niederländischen, französischen, belgischen, dänischen und norwegischen Guthaben hat natürlich den Zweck, zu verhindern, daß diese Beträge auch nur mittelbar Deutschland zugute kommen. Als „mittelbar zugute kommen“ sieht man in Washingtoner Regierungskreisen offenbar auch die Verwendung dieser Guthaben für die Verbesserung der Versorgungslage in diesen Ländern an. Es ist schwer, eine Rechnung darüber aufzumachen, ob die amerikanische Union finanziell besser fährt, wenn sie die Guthaben kontinentaleuropäischer Länder beschlagnahmt oder wenn sie diese Guthaben unangetastet läßt und dafür ihre eigenen erheblichen Anlagen in Europa vor der Sperrung und etwaigen Beschlagnahme bewahrt. Wie aber auch diese Rechnung abschließen sollte, das eine ist sicher: nach den Erfahrungen im Weltkrieg werden die Länder Kontinentaleuropas künftig schwere Bedenken tragen, ihr Vermögen nordamerikanischen Banken anzuvertrauen, weil sie bei entsprechenden politischen Konstellationen mit dem Verlust dieser Guthaben rechnen müssen. Zu den gesperrten Guthaben gehören übrigens auch 29 Millionen Dollar aus den Randstaaten, die vor einigen Monaten in den Verband der russischen Sowjetunion aufgenommen worden sind. Man wird in Moskau die Geste, welche die Washingtoner Regierung kürzlich durch den Widerruf des grundsätzlichen Embargos gegenüber Rußland gemacht hat, noch formaler und bedeutungsloser einschätzen, als man es bisher schon getan hat, nachdem der amerikanische Schatzsekretär sich in aller Form öffentlich für die Aufrechterhaltung der Sperre gegen die Randstaatenguthaben erklärt hat. Über die deutschen Guthaben in Amerika hat Herr Morgenthau nicht gesagt; er weiß genau, daß die amerikanischen Guthaben in Deutschland das Vielfache dessen betragen, was die deutschen Guthaben in Amerika ausmachen.

Der Wettlauf

ist eine ausgesprochene Kampfart zu allen Zeiten gewesen. Ein amerikanischer Sprecher hat im Londoner Rundfunk seine Überzeugung dahin ausgesprochen, daß Deutschland und Großbritannien einen Zweikampf führen, der erst mit der Erledigung des einen aufhören werde. In der Presse der angelsächsischen Länder wird dieser Zweikampf als ein „Wettlauf“ bezeichnet, und zwar zwischen der Produktionskraft der Achsenmächte auf der einen Seite, Großbritanniens, der amerikanischen Union und der britischen Weltreichsmitglieder auf der anderen Seite. Der englische Ministerpräsident Churchill hält es taktisch für notwendig, die von den Vereinigten Staaten von Amerika zu leistende Hilfe auf das materielle Gebiet zu beschränken, also jegliche Unterstützung durch Menschen als entbehrlich zu bezeichnen. Der „Wettlauf“ zwischen den beiden einander gegenüberstehenden Parteien soll sich also auf der Ebene des Wirtschaftspotentials im allgemeinen und der Rüstungsindustrie im besonderen vollziehen. War es schon vorher zweifelhaft, ob der Schauplatz des Wettlaufs auf die oben genannte Art richtig

gekennzeichnet war, so haben die letzten beiden Februarwochen weitgehend Klarheit darüber geschaffen, daß sich der Wettlauf **nicht auf dem Gebiete der Produktion, sondern auf dem des Transports** vollziehen wird. Selbst wenn die optimistischsten Schätzungen der nordamerikanischen Flugzeug-, Tank- und Kriegsschiffindustrie Wahrheit werden sollten, wird nur derjenige Teil des Rüstungsmaterials in die Waagschale der Entscheidung geworfen werden können, der sich in den Wochen und Monaten der Auseinandersetzung am Ort des Einsatzes befindet. Was als nicht abtransportierbar in den transatlantischen Produktionsstätten bereitsteht, oder was auf der Reise nach Osten im Meer versunken sein wird, scheidet beim Wettlauf der beiden Kriegsparteien aus. An dieser Stelle ist es stets sorgfältig vermieden worden, die Erfolge einer verhältnismäßig kurzen Zeitspanne als symptomatisch zu bezeichnen und für einen längeren Zeitraum als Durchschnittsergebnis anzusehen. Auf der anderen Seite gibt es doch zu denken, wenn eine neutrale Zeitung feststellt, daß die Versenkungsziffer einer einzigen Woche die derzeitige Schiffskapazität der amerikanischen Union in einem ganzen Jahr erreiche und sogar übersteige. Die Beamten der maritimen Kommission in Washington haben also unzweifelhaft recht, wenn sie erklären, die Vereinigten Staaten seien nicht in der Lage, den Engländern Handelsschiffe zu überlassen, da sie selbst für den Eigenbedarf 600 000 t zu wenig besäßen. Die flehentliche Bitte der Londoner Regierung, die amerikanische Union möge dem Inselreich mit Handelstonnage helfen, wird durch die Washingtoner Feststellung in ein seltsames Licht gerückt. Wenn die gesamte amerikanische Außenhandelsflotte nur $2^1/_2$ Mill. BRT ausmacht, und wenn dieser Schiffsraum den Küstenverkehr im eigenen Lande und außerdem den Gütertransport im südlichen Atlantik und im Pazifischen Ozean zu bewältigen hat, so würde nicht einmal eine befristete Ausleihung dieser Tonnage an Großbritannien zu rechtfertigen sein. Die Angriffe der deutschen U-Boote und Fernbomber richten sich genau so gut gegen die eigene britische Handelstonnage wie gegen Leihfahrzeuge, die von anderen Ländern bereitgestellt werden. Wie ernst man in Großbritannien selbst die Aussichten dieses Wettlaufs auf dem Transportgebiet ansieht, zeigt eine Rede, die der ebenso nüchterne wie offenherzige britische Großadmiral Lord Chatfield am 27. Februar gehalten hat. Der englische Fachmann, der bereits früher einmal den Propagandisten seines Landes durch die ungeschminkte Darstellung der Lage eine peinliche Überraschung bereitet hat, ist der Meinung, daß Großbritannien in nächster Zeit noch viel mehr Schiffe als in den vergangenen Wochen verlieren werde, ja, daß die Handelsschiffsverluste vorübergehend **sogar** „eine alarmierende Höhe" erreichen könnten. Die Bekennerfreudigkeit der Sachverständigen geht nicht so weit, die Laien auf diesem Gebiet darüber zu belehren, wieviel Schiffsverluste sich Großbritannien überhaupt leisten kann, ohne in seiner Kampffähigkeit unter das erträgliche Maß herabgedrückt zu werden. Der menschliche Körper enthält etwa 6 l Blut. Der Tod tritt bekanntlich nicht erst dann ein, wenn der Mensch sämtliche 6 l verloren hat, sondern bereits dann, wenn er mehr als die Hälfte eingebüßt hat. Ähnlich liegen die Dinge bei Großbritannien. Sinkt der eigene und der bei befreundeten Ländern beschaffbare Schiffsraum unter eine gewisse Grenze, so werden entweder die leidlich ernährten Menschen keine ausreichenden Kampfmittel haben oder aber die ungenügend ernährten Menschen die ausreichend vorhandenen Kampfmittel nicht mehr entsprechend ausnützen können.

Die erweiterten Kreditmaßnahmen für die eingegliederten Ostgebiete

Von Dr. Fritz Reuter, Berlin

Eine der vordringlichsten Aufgaben bei der wirtschaftlichen Eingliederung der neuen Ostgebiete war die **Sicherstellung der allgemeinen Kreditversorgung**, um die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, die zum Teil durch kriegerische Einwirkungen unmittelbare Schädigungen erlitten hatten, wiederum in Gang zu bringen. Fast durchweg fehlte es der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten vor allem an dem notwendigen **Betriebskapital**, um sich reibungslos in die allgemeine Front der deutschen Kriegs- und Ernährungswirtschaft einreihen zu können. Wie Ministeralrat Dr. **Zee-Heraeus** vom Reichswirtschaftsministerium im „Bankarchiv" Nr. 3 vom 1. Februar 1941 ausgeführt hat, wurde noch in der ersten Septemberhälfte 1939 eine **Kredithilfe des Reiches** in den eingegliederten Ostgebieten eingeleitet, um der Wirtschaft die notwendigen Betriebsmittel zur Inganghaltung und Wiederingangsetzung der Betriebe zur Verfügung zu stellen und eine rasche Beseitigung der eingetretenen Schädigungen zu ermöglichen. Diese kreditpolitische **Sofortmaßnahme** erfolgte auf Grund einer Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 14. 9. 1939, durch die der Reichsminister der Finanzen ermächtigt worden war, **zur Sicherung der allgemeinen Kreditversorgung** in den eingegliederten Ostgebieten **Bürgschaften des Reiches** bis zu einem **Höchstbetrage von 200 Millionen Reichsmark** zu übernehmen.

Da zur Durchführung dieser kreditpolitischen Sofortmaßnahme ein ausgebauter staatlicher Verwaltungsapparat und eine ausreichende kreditwirtschaftliche Organisation des Bankgewerbes noch nicht zur Verfügung standen, wurde ein besonders **vereinfachtes Verfahren** gewählt, um die Betriebsmittelversorgung in Landwirtschaft und Gewerbe reibungslos abwickeln zu können. Einigen reichsdeutschen Kreditinstituten, die in den eingegliederten Ostgebieten bereits Niederlassungen errichtet hatten, wurden Globalbürgschaften des Reiches in bestimmter Höhe zugewiesen, innerhalb derer sie die Gewährung von Krediten für dringende Anforderungen der Betriebe, insbesondere zu Lohnzahlungen und zu bestimmten wehr- und volkswirtschaftlichen Zwecken mit Bürgschaft des Reiches vornehmen konnten. Diese **reichsverbürgten Kredite** waren nach Maßgabe des später eingeführten ordentlichen Verfahrens für die Übernahme von Reichsbürgschaften entsprechend den dort gegebenen Richtlinien über Laufzeit, Tilgung und Verzinsung usw. umzuwandeln, soweit sie nicht inzwischen abgedeckt worden waren. Wie Ministerialrat Dr. Zee-Heraeus hervorhebt, hat sich dieses Verfahren in der Praxis **bewährt** und **erfolgreich** dazu beigetragen, daß die Versorgung der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten mit Betriebsmittelkrediten aller Art gewährleistet werden konnte. Vor allem gelang es auf Grund dieses vereinfachten Verfahrens, die Ingangbringung der Schwerindustrie in Ostoberschlesien ohne nennenswerte Produktionsunterbrechungen zu sichern.

Erst später, nach dem Aufbau des staatlichen Verwaltungsapparates wurde ein besonderes **Verfahren zur Gewährung reichsverbürgter Kredite** festgelegt, das einheitliche Richtlinien über Antragstellung, Sicherheitsleistung, Kreditkosten und dergl. sowie über die Entscheidung der gestellten Kreditanträge durch die staatlichen Verwaltungsbehörden aufstellte. An Bürgschaftsmitteln wurde den eingegliederten Ostgebieten vorerst ein **Gesamtbetrag von 105 Millionen Reichsmark** bereitgestellt, von denen 50 Millionen auf den Regierungsbezirk Kattowitz, 30 Millionen auf den Reichsgau **Wartheland**, 20 Millionen auf Danzig-Westpreußen und 5 Millionen für die in die Provinz **Ostpreußen** eingegliederten Gebietsteile entfielen.

Die Reichswirtschaftshilfe

Nunmehr ist am **1. Februar** eine **neue und erweiterte Reichswirtschaftshilfe** für die eingegliederten Ostgebiete in Kraft getreten, durch welche die bisher bestehende Regelung, soweit sie sich auf die gewerbliche Wirtschaft erstreckte, ersetzt worden ist. Da der vordringlichste Kreditbedarf zur Wiederingangsetzung der Wirtschaft im großen und ganzen als befriedigt angesehen werden kann, weist die **neue Reichswirtschaftshilfe eine stark erweiterte Zielsetzung und einen entsprechend erhöhten Wirkungsbereich** auf. Sie dient dem **planmäßigen wirtschaftlichen Aufbau** in den Ostgebieten, wobei als letzte Zielsetzung die **Festigung des deutschen Volkstums** und die **deutsche Besiedlung** dieser Gebiete im Vordergrund stehen. Die neue Reichswirtschaftshilfe will der gewerblichen Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete **von der Kreditseite her** die Möglichkeit einer inneren **Kräftigung** und eines planmäßigen **Aufbaues** geben und gleichzeitig auch die Voraussetzung für eine **erhöhte Zuwanderung** in die Ostgebiete,

sowie für den Erwerb, die **Neuerrichtung** und die **Übernahme von gewerblichen Betrieben** schaffen. Nachdem vor allem durch die inzwischen ergangene Kriegssachschäden-Verordnung das Entschädigungsverfahren im einzelnen festgelegt worden ist, kann sich die Kredithilfe des Reiches im wesentlichen den langfristigen Zielen des wirtschaftlichen Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten widmen. In den Richtlinien zur Durchführung der neuen Reichswirtschaftshilfe heißt es daher, daß zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter Betriebe reichsverbürgte Kredite nur noch in Ausnahmefällen gewährt werden sollen, insbesondere nur in den Fällen, in denen die Kriegsschädenregelung nicht mit der Beschleunigung erfolgen kann, die im Interesse der Wiederherstellung des geschädigten Betriebes erforderlich ist.

Zwei Modalitäten

Die neue Reichswirtschaftshilfe besteht in einer sog. **Reichskredithilfe**, die durch **Bereitstellung von Reichsbürgschaften für Bankkredite** der gewerblichen Wirtschaft eine **zusätzliche Kreditquelle** erschließt und aus einer **Reichshilfe**, die auf der **Gewährung von Reichszuschüssen und Reichsdarlehen aus Haushaltsmitteln** basiert.

Die Kredithilfe des Reiches besteht darin, daß die von den Kreditinstituten gewährten Investitions- und Betriebsmittelkredite eine **Ausfallbürgschaft des Reiches** erhalten, die bis zu 100 % der Kreditsumme gehen kann. Der Sinn dieser neuen kreditpolitischen Förderungsmaßnahme ist es nicht, die normale bankmäßige Kreditgewährung zu verdrängen, sie soll vielmehr als eine zusätzliche Hilfsmaßnahme hauptsächlich in denjenigen Fällen Platz greifen, in denen **gerechtfertigte Kreditbedürfnisse** der Wirtschaft von den hierfür in Betracht kommenden Instituten **nach bankmäßigen Gesichtspunkten nicht befriedigt** werden können. Hieraus ergibt sich andererseits, daß man an die reichsverbürgten Kredite bankmäßig übliche und strenge Maßstäbe nicht wird anlegen können. Entscheidend für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein reichsverbürgter Kredit zu gewähren ist, soll daher die Tatsache sein, daß die Kreditanträge mit den grundsätzlichen Zielsetzungen in volkstumsmäßiger und allgemein wirtschaftlicher Hinsicht übereinstimmen, die sich die neue Reichswirtschaftshilfe für den gewerblichen Aufbau der eingegliederten Ostgebiete gesetzt hat.

Nach den Richtlinien der Reichswirtschaftshilfe können als **Kreditnehmer** die gesamte **gewerbliche Wirtschaft** einschl. des **Bergbaus**, ferner auch der **Haus- und Grundbesitz**, sowie die **freien Berufe** auftreten. Dagegen wird der Kreditbedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von der neuen Reichswirtschaftshilfe nicht erfaßt; lediglich die sog. **reichsnährstandsangehörigen Betriebe**, wie Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und Mühlen und dergl. sind in den Kreis der Kreditnehmer einbezogen worden. Für die eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe soll dagegen eine besondere Regelung zur Befriedigung des Kreditbedarfes ergehen, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft noch festgelegt werden wird. Wesentlich ist ferner, daß auch **kommissarisch verwaltete Betriebe** der gewerblichen Wirtschaft, die in den eingegliederten Ostgebieten besonders stark vertreten sind, als Kreditnehmer **für reichsverbürgte Investitionskredite** nach den Bestimmungen der neuen Reichswirtschaftshilfe zugelassen sind. Dagegen erfolgt die Befriedigung des **Betriebskreditbedarfes** der kommissarisch verwalteten Betriebe nach wie vor durch die **Haupttreuhandstelle Ost.**

Reichsverbürgte Kredite können nach Maßgabe der Richtlinien, sowohl als **Investitionskredite**, wie auch als **Betriebsmittelkredite** in Anspruch genommen werden. Die Investitionskredite sollen vor allem dem Zweck dienen, **gewerbliche Betriebe** in dem wirtschaftlich notwendigen Umfange **wieder aufzubauen** oder **neu einzurichten**, ihre ordnungsmäßige Fortführung sicherzustellen, alle erforderlichen **Rationalisierungsmaßnahmen** durchzuführen und geeignete **Betriebs- und Wohnstätten** zu schaffen, während für Betriebsmittelkredite alle Arten der Verwendung in Frage kommen. Ebenso können auch **gemischte Kredite**, die sowohl als Investitions- und als Betriebsmittelkredite verwandt werden können, beantragt werden. Eine Begrenzung der Höhe des Wirtschaftsvolumens, für das die Ausfallgarantie des Reiches gewährt wird, ist vorerst nicht vorgenommen worden. Die **Laufzeit** für reichsverbürgte Investitionskredite ist auf maximal 15 Jahre begrenzt worden, während für Betriebsmittelkredite eine Dauer von höchstens 5 Jahren vorgesehen ist. Bei gemischten Krediten kann die Laufzeit entsprechend verkürzt werden.

Die Bereitstellung der Kredite

erfolgt durch die dem Kreditwerber bekannten Kreditinstitute (Banken, Sparkassen, Genossenschaften), mit denen er eine laufende Geschäftsverbindung

unterhält, die andererseits aber vertrauenswürdig und geeignet sein müssen, einen reichsverbürgten Kredit zu verwalten. Grundsätzlich wird dabei die Reichskredithilfe nur in solchen Fällen Platz greifen, in denen der Hausbank des Kreditwerbers nach bankmäßigen Gesichtspunkten, insbesondere bezüglich der Laufzeit und Sicherheit des Kredits, nicht zugemutet werden kann, ihn ohne Reichsbürgschaft zu gewähren; bei langfristigen Investitionskrediten über 100 000 RM hat der Kreditnehmer nachzuweisen, daß die Deutsche Industriebank nicht bereit ist, den Kredit ohne Reichsbürgschaft zu geben. Bei besonders umfangreichen Krediten kann die Bereitstellung auch durch ein **Bankenkonsortium** erfolgen, das unter Führung der Reichskreditgesellschaft steht. Die Bürgschaft des Reiches, die bis zu 100 % des Ausfalls gehen kann, soll jedoch bei Krediten über 2000 RM grundsätzlich auf 85 % begrenzt werden, wobei 15 % des Ausfalls als **Eigenrisiko von den Banken** übernommen werden sollen. Im übrigen hat der Kreditnehmer eigene Sicherheiten nach bankmäßigen Grundsätzen zur Verfügung zu stellen, soweit er hierzu in der Lage ist. Besteht diese Möglichkeit nicht, so darf — insbesondere bei Krediten an das **Kleingewerbe** — auch ein **reiner Personalkredit** gewährt werden.

Vermeidbare Kosten sollen dem Kreditnehmer bei Inanspruchnahme der Reichswirtschaftshilfe nach Möglichkeit erspart bleiben. Die **Gesamtkosten**, einschließlich der **Umsatzprovision** dürfen nach Maßgabe der Richtlinien bei voller Auszahlung und voller Reichsbürgschaft 1 % über Reichsbankdiskont nicht übersteigen. Hat die kreditgewährende Bank ein Eigenrisiko von mindestens 15 % übernommen, so kann ein Zuschlag auf die Kreditkosten bis in Höhe von 1 % erhoben werden. Bei **Konsortialkrediten** kommt ferner ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von ½ ‰ hinzu. Nach § 17 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. 12. 1940 werden **Urkundensteuern** nicht mehr erhoben. Das **Verfahren der Antragstellung**, der Bearbeitung der eingereichten Anträge sowie die Arbeitsweise der für die Entscheidung zuständigen Stellen sind in den Richtlinien im einzelnen festgelegt worden. Die Kreditanträge, die mit Unterstützung der kreditgewährenden Bank aufzustellen sind, sollen in zweifacher Ausfertigung bei den zuständigen **Landräten** oder **Oberbürgermeistern** eingereicht werden. Diese Stellen reichen nach gutachtlicher Anhörung der Berufsorganisation, welcher der Kreditwerber angehört, die Anträge an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden weiter, die darüber zu entscheiden haben. Über Anträge bis zu 25 000 RM entscheidet der **Regierungspräsident** nach Anhörung eines Bezirkskreditausschusses, der bei ihm gebildet wird und dessen Vorsitz er innehat. Darüber hinausgehende Anträge werden in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland den **Reichsstatthaltern** zur Entscheidung vorgelegt, während der **Oberpräsident** in Ostpreußen über Kreditanträge aus den in diese Provinz eingegliederten Gebietsteilen entscheidet. Zur Unterstützung und Beratung dieser zur Entscheidung berufenen Stellen werden **Gaukreditausschüsse** gebildet, deren Zusammensetzung ebenso wie die der Bezirkskreditausschüsse in den Richtlinien näher geregelt ist. Dem beim Regierungspräsidenten in Kattowitz gebildeten Bezirkskreditausschuß sind die Befugnisse eines Gaukreditausschusses übertragen worden. Die **Organisation der gewerblichen Wirtschaft** ist in beiden Kreditausschüssen im wesentlichen durch die **Industrie- und Handelskammern** und **Handwerkskammern** vertreten.

Reichszuschüsse und Reichsdarlehen

Die neue Reichswirtschaftshilfe bietet ferner auch die Möglichkeit zur Erlangung von **Reichszuschüssen** und **Reichsdarlehen**, die aus Haushaltsmitteln bereitgestellt werden. Eine solche unmittelbare Reichshilfe wird insbesondere für diejenigen Fälle vorbehalten bleiben, in denen die Gewährung eines reichsverbürgten Kredites als eine volkswirtschaftlich ausreichende Hilfsleistung nicht anzusehen ist oder in Betracht gezogen werden kann. Die Richtlinien sehen in erster Linie die Zahlung von **Zinszuschüssen** zur Verbilligung der von dem Empfänger reichsverbürgter Kredite zu leistenden Zinsen vor, wobei diese Hilfsmaßnahme auf solche Fälle beschränkt werden kann, in denen die Höhe der Zinszahlungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers übersteigt. Außerdem können **Reichsdarlehen** in Anspruch genommen werden, die in der Regel mit 1 % über Reichsbankdiskont zu verzinsen sind, nötigenfalls aber auch durch Zinszuschüsse eine weitere Verbilligung erfahren können. Auch ist die Möglichkeit vorgesehen, diese Darlehen ganz oder zum Teil in Zuschüsse umzuwandeln, falls sich dies im Interesse der Lebensfähigkeit des Betriebes erforderlich erweisen sollte. Schließlich können in besonders gelagerten Fällen **Kapitalzuschüsse** gegeben werden, um die Lebensfähigkeit eines förderungswürdigen Betriebes sicherzustellen, und auch um die **Neuansiedlung** von gewerblichen Betrieben durch Zuwanderung oder Betriebsverlegung zu erleichtern. Das Verfahren zur Durchführung dieser Maßnahmen ist den Richtlinien für die Ge-

währung von reichsverbürgten Krediten in allen wichtigen Einzelvorschriften angepaßt.

Die neuen kreditpolitischen Maßnahmen des Reiches zugunsten der eingegliederten Ostgebiete sind ebenso wie die Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. 12. 1940 durch eingehende Untersuchungen vorbereitet worden, die die Organisation der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt hat. Die Vorschläge, die der **Grenzwirtschaftsausschuß der Reichswirtschaftskammer** in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern der eingegliederten Ostgebiete für den wirtschaftlichen Aufbau im Osten gemacht hatte, sind durch diese großzügigen Förderungsmaßnahmen des Reiches verwirklicht worden.

Ingenieurschulen des deutschen Ostens

Der Gau Danzig-Westpreußen besitzt eine eigene staatliche Anstalt dieser Art

Von Dr.-Ing. Ulrich Horst, Breslau

Für das technische Schulwesen im deutschen Osten sind jetzt neue Aufgaben von großem Umfang erwachsen, die einer bevorzugten Lösung bedürfen. Wenn auch die neuen Reichsgaue im deutschen Osten auch ihren landwirtschaftlichen Charakter bewahren werden, so wird aus bevölkerungspolitischen und anderen Gründen doch eine stärkere Industrialisierung notwendig sein. Auch wird die im Zuge des jetzigen Krieges im Osten aufgebaute oder erweiterte bzw. wieder belebte Industrie durch die zu erwartenden großen Aufgaben des Friedensaufbaues des Großdeutschen Reiches eine weitere Steigerung erfahren.

Der Ruf nach den Fachkräften

Diese Industrie läßt sich aber nur aufbauen oder fördern, wenn die erforderlichen technischen Fachkräfte vorhanden sind. Es besteht kein Zweifel, daß auch nach Beendigung des Krieges und der Rückkehr der bei der Wehrmacht befindlichen Kräfte der notwendige Bedarf nicht gedeckt sein wird. Bestand doch schon vor dem Kriege hier ein großer Mangel, der nur zum Teil durch Umschulung und Heranziehung auch älterer Jahrgänge behoben werden konnte. Auf dem an dieser Stelle zu behandelnden Sektor des **Ingenieurnachwuchses** fehlten der deutschen Industrie bereits vor 3 bis 4 Jahren nach vorsichtiger Schätzung rund 40 000 Ingenieure. Dieser Mangel ist aber inzwischen noch erheblich größer geworden.

Die Tatsache aber, daß die von der Industrie, den Lehranstalten und vielen anderen Stellen zur Betätigung in der Technik aufgerufene deutsche Jugend freudig diesem Ruf gefolgt ist, stimmt jedoch wieder zuversichtlich. Von den Jahren 1938/39 ab waren bereits einige Fachschulen aus Mangel an Räumen nicht mehr in der Lage, alle Aufnahmesuchenden aufzunehmen. Der Herr Reichserziehungsminister hatte daher Schritte zur Erweiterung bzw. Neuerrichtung von Ingenieurschulen bereits eingeleitet, die allerdings durch den Krieg zum Stillstand gekommen sind. Zur Zeit liegen bei den Ingenieurschulen für Kriegsende durchschnittlich etwa soviel Anmeldungen vor, daß 3 bis 4 Parallelklassen eröffnet werden können.

Die Lage im Osten

Für die neuen Gebiete des deutschen Ostens hat sich aber die Entwicklung der Ingenieurschulen recht günstig gestaltet. So ist für Oberschlesien neben zwei kleineren technischen Lehranstalten in Kattowitz das von den Polen in größeren Ausmaßen erbaute Technikum im vergangenen Jahr für den Lehrbetrieb einer staatlichen Ingenieurschule übernommen und dafür die kleinere Gleiwitzer Schule geschlossen worden. Oberschlesien hat damit in der staatlichen Ingenieurschule Kattowitz die räumlich größte Ingenieurschule des Deutschen Reiches erhalten. Sie kann für alle notwendigen Zweige der dortigen industriellen Wirtschaft Lehrgänge aufbauen. Auch das Wartheland hat bereits seine Ingenieurschule in Posen, für deren Eröffnung der Verfasser im Spätsommer des vergangenen Jahres ebenfalls die Vorarbeiten zu leisten hatte. Hier konnte auf das Gebäude der vor dem Weltkrieg erbauten, von den Polen zu ähnlichen Zwecken benutzten und auch erweiterten früheren Königlich Höheren Maschinenbauschule zurückgegriffen werden, deren Versuchseinrichtungen mit allen Maschinen und Geräten fast unversehrt übernommen wurden. Mit diesen, den neuen Ostgebieten dienenden, und den im Altreich östlich von Berlin vorhandenen Ingenieurschulen in Görlitz, Stettin, Gumbinnen stehen daher eine große Anzahl sehr gut eingerichteter und geführter staatlicher Ingenieurschulen

— private und städtische sind im Osten nicht vorhanden — zur Heranbildung eines geeigneten, den verschiedenen Industriezweigen zufließenden technischen Nachwuchses zur Verfügung. An allen Schulen ist die Fachrichtung Maschinenbau, in Breslau, Kattowitz, Posen und Stettin außerdem die Fachrichtung Elektrotechnik, in Stettin ferner noch eine Abteilung für Leichtbau (Flugzeugbau, Automobilbau) und für Schiffsingenieure vorhanden. Kattowitz wird noch eine Abteilung für Hüttentechnik erhalten.

Erfordernisse für Danzig-Westpreußen

Es ist notwendig, daß der Aufbau der Ingenieurschule für den Reichsgau Danzig-Westpreußen im Rahmen des gesamten östlichen Ingenieurschulwesens erfolgen muß, wobei jedoch die besonders gelagerten Verhältnisse der gaueigenen industriellen Wirtschaft voranzustellen sind.

Die Industrie des Gaues Danzig-Westpreußen erstreckt sich von der einfachsten Landmaschine bis zum hochwertigen Motor und modernen Schiff, mit vielen Zwischenstufen neuzeitlicher Fertigung im Maschinenbau und verwandten Gebieten. Diese Industrie wird in Kleinstbetrieben, mittleren und Werken größten Ausmaßes betrieben und bietet ohne Frage ein buntes Bild industrieller Produktion. Aus diesem Bild hebt sich jedoch die Werftindustrie mit dem vielseitigen Schiffsmaschinen- und Schiffbau in überragender Größe ab.

Aus verschiedenen, mit der spezifischen Position Elbings verbundenen Tatsachen ergibt sich zwangsläufig Elbing als günstiger Standort der neuen Ingenieurschule für den Reichsgau Danzig-Westpreußen. Über ihre eigentliche Aufgabe hinaus kann die Ingenieurschule in Verbindung mit dem NSBDT (Nationalsozialistischer Bund deutscher Technik) und anderen Stellen in ihrer Weise für Elbing und Umgebung der Mittelpunkt technisch-wissenschaftlicher Arbeit werden, für welche die Technische Hochschule in Danzig wegen ihrer Entfernung nicht immer herangezogen werden kann.

Für die Lehranstalt werden neuzeitliche, weiteren Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung tragende Unterrichtsgebäude, Werkstätten und Laboratorien auf einem seitens der Stadt Elbing zur Verfügung gestellten großen Grundstück errichtet werden. Bis zu seiner Fertigstellung werden die anlaufenden Semester in Räumen der Stadt untergebracht. Die Geschäftsstelle der Staatl. Ingenieurschule ist zunächst in der Städt. Berufsschule Elbing untergebracht.

Weiter erfordert die gaueigene Industrie, daß die in der Lehranstalt zu betreuenden Fachgebiete ihren Schwerpunkt im Maschinenbau haben, bei dem aber auch die grundlegenden Belange des Schiffmaschinenbaues zu berücksichtigen sind.

Das Schiffbau-Studium

Die im Osten vorhandene Schiffbauindustrie sieht einer guten Entwicklung entgegen. Auch diese muß berücksichtigt werden. Bei dem Bauprogramm der Kriegs- und Handelsmarine **nach** dem Kriege wird ein möglicherweise auftretender Mangel an Ingenieuren stets von unangenehmen Folgen sein, wenn ihm nicht rechtzeitig entgegengetreten wird. Das aber geschieht jetzt. Im ganzen deutschen Osten ist noch keine Ingenieurschule für Schiffbau vorhanden. Die bestehenden Schulen in Bremen, Hamburg und Kiel werden nicht ausreichen. Sie liegen auch von dem hiesigen Gebiet sehr weit entfernt, so daß aus wirtschaftlichen Gründen vielfach von dem Schiffbaustudium abgesehen wird. Für den zu diesem Studium durchaus bereiten jungen Menschen aus der Werftindustrie und aus der übrigen Bevölkerung des deutschen Ostens dürfte daher auch eine Abteilung für Schiffbau anzugliedern sein. Hierdurch erhält die neue Schule auch ihr besonderes, in der Eigenart des Gaues begründetes Gepräge.

Elektrotechnik

Für die Fachrichtung Elektrotechnik sind im neuen deutschen Osten bereits zwei Ingenieurschulen (Posen und Kattowitz) hinzugekommen, so daß in den vier Schulen des deutschen Ostens (Stettin, Breslau, Kattowitz und Posen) diese Fachrichtung betreut wird. Hier ist also den Belangen des deutschen Ostens bereits in annähernd ausreichendem Maße Rechnung getragen, wenn auch, geographisch gesehen, eine Lücke im Nordosten des Reiches besteht. Im deutschen Osten herrscht der Reparatur- und Installationsbetrieb vor, der meistens handwerklicher Art ist. Der Nachwuchs findet daher nur selten die notwendige, vielseitige praktische Schulung. Der Andrang zum Studium der Elektrotechnik ist daher im deutschen Osten nicht sehr groß, obgleich auch für diesen Zweig der Technik in der Jugend reges Interesse vorhanden ist. Es ist daher mit einer geringeren Besucherzahl als im Maschinenbau zu rechnen. Die Durchführung jährlicher Lehrgänge dürfte daher wohl das Zukunftsbild sein. Für die Ein-

richtung von Lehrgängen **anderer** Art bietet der Gau zunächst nicht die erforderlichen Voraussetzungen.

Auf Grund dieser Erwägungen wird die neue staatliche Ingenieurschule zunächst jedes Halbjahr beginnende **Lehrgänge für Maschinenbau, erstmalig am 16. April d. Js. eröffnen.** Die Angliederung wahrscheinlich jährlicher Lehrgänge für Elektrotechnik und Schiffbau wird später erfolgen.

Auch für den begabten Facharbeiter

Die Lehranstalt selbst wird nach den Reichsgrundsätzen für das deutsche Fachschulwesen ausgerichtet. Die Lehrgänge sind fünfsemestrig und beginnen in Zukunft am 15. März und 1. Oktober jedes Jahres. Die Reife für das höhere Semester wird durch Versetzung ausgesprochen. Den Abschluß der Lehrgänge bildet die Staatliche Abschlußprüfung. Der Absolvent erhält ein Abschlußzeugnis und außerdem das Ingenieurzeugnis.

Wichtig ist es, daß den Absolventen der Staatlichen Ingenieurschule, die das Ingenieurzeugnis erworben und das vorgeschriebene Alter erreicht haben, der Weg zum Hochschulstudium und zur Ablegung der Diplom-Prüfung offen steht. Wer die Abschlußprüfung mit „gut" oder mit „Auszeichnung" bestanden hat, darf ohne Ablegung einer Prüfung auf der Hochschule studieren. Die übrigen Absolventen müssen die Sonderreifeprüfung (ohne Fremdsprachen) ablegen. Es kann also auch der begabte Facharbeiter über die Ingenieurschule ohne Besuch einer höheren allgemeinbildenden Schule zum Diplom-Ingenieur aufsteigen. Damit ist auch der Technischen Hochschule in Danzig ein gewisser Zustrom technisch begabter Menschen gesichert.

Zur Aufnahme ist die Ausleseprüfung abzulegen, der sich alle Aufnahmesuchenden zu unterziehen haben. In ihr sind die berufliche Eignung und das für ein erfolgreiches Studium notwendige Maß schulischer Vorbildung (Reife für Klasse 6 einer Oberschule oder Abschluß einer Mittelschule) nachzuweisen. Der Prüfling muß das 17. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige, gründliche und vielseitige Werkpraxis nachweisen. Hierüber soll noch in einem besonderen Aufsatz gesprochen werden.

Auf den Zustrom der technisch begabten Facharbeiter wird besonderer Wert gelegt. Die ihm fehlenden allgemeinen Schulkenntnisse erwirbt er sich zweckmäßig in den Förderlehrgängen der Berufsschulen, z. B. in Elbing oder in der zunächst an der Ingenieurschule geführten **Vorklasse** von Halbjahresdauer, die erstmalig auch am **16. April 1941 beginnen** soll. Für den Praktikanten werden besondere Unterweisungsmöglichkeiten eingerichtet. Das Schulgeld beträgt 80,— RM• je Halbjahr. Hinzu kommen halbjährlich etwa 20,— RM für Studentenschafts-Beitrag, Krankenfürsorge usw. Für die Unterstützung würdiger und einsatzbereiter Studierenden stehen in reichem Maße Ausbildungsbeihilfen von Staat, Stadt, Reichsstudentenwerk, Reichsbahn, Reichspost, Reichsmarine u. a. zur Verfügung.

So ist den begabten und einsatzbereiten jungen Menschen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen die Möglichkeit einer umfassenden und gründlichen technischen Ausbildung in der staatlichen Ingenieurschule Elbing gegeben, für deren Errichtung und Entwicklung der Reichsstatthalter sich ganz besonders eingesetzt hat und einsetzen wird. Das Gedeihen der Lehranstalt hängt aber auch in hohem Maß von der verständnisvollen Zusammenarbeit von Schule und industrieller Wirtschaft ab. Mögen diese Zeilen hierzu einen Beitrag geliefert haben.

Der technische Fortschritt ruht auch während des Krieges nicht

Von Direktor Karl Lange, Bevollmächtigter für die Maschinenproduktion

Die Große Technische Messe in Leipzig, die durch Beteiligung der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau zum größten Maschinenmarkt der Welt geworden ist, hat dieses Mal in der Reihe der Frühjahrsmessen gefehlt. Damit mußte der Maschineninteressent aus dem In- und Ausland auf die sich sonst in Leipzig bietende einzigartige Möglichkeit verzichten, sich an Hand geschlossener Maschinenschauen der verschiedenen Fachzweige der Maschinenindustrie ein lückenloses Bild über den maschinentechnischen Fortschritt in Deutschland zu machen. Für die Verlegung der Technischen Messe in Leipzig auf eine bessere Zeit sind nur **örtliche, außertechnische** Überlegungen entscheidend. Die deutsche Maschinenindustrie könnte, wie auch die anderen in Leipzig vertretenen technischen Industrien, die Leipziger Veranstaltung neben der Lösung ihrer Kriegsaufgaben ohne weiteres durchführen.

Nun ist die Große Technische Messe und Baumesse in Leipzig niemals ausschließlich Markt gewesen. Sie ist auch **Ausstellung**, und die deutschen Maschinenbauer benutzen den größten Maschinenmarkt der Welt seit zwei Jahrzehnten, um hier von Jahr zu Jahr Neukonstruktionen und Verbesserungen vorzuführen. Es ist bei der Mehrzahl der Betriebe im deutschen Maschinenbau gebräuchlich, die neue Maschine zum ersten Mal auf der Technischen Messe in Leipzig der Öffentlichkeit zu zeigen. So wurde die Leipziger Veranstaltung gewissermaßen **Symbol der schöpferischen Kraft der deutschen Maschinenindustrie** und ein **äußerst wichtiges entwicklungstechnisches Kraftzentrum**. Es kamen nicht nur die Maschinenkäufer nach Leipzig, sondern auch die Techniker, um für eigene Arbeiten neue Anregungen zu empfangen, der Mann aus der Werkstatt, der sich mit der Arbeitsweise neuer Maschinen bekanntmachen will, und der Nachwuchs, für den es in Leipzig immer viel zu lernen gibt.

Das besondere Tempo

Wenn sich in der ersten Märzwoche 1941 in den riesigen Hallen am Völkerschlachtdenkmal nicht wie in den Vorjahren Maschinen und Menschen gedrängt haben, so bedeutet dies aber keineswegs, daß die deutsche Maschinenindustrie nichts Neues zu zeigen hätte. Im Gegenteil, die Entwicklungsarbeit in der deutschen Maschinenindustrie hat selbstverständlich während des Krieges nicht nur nicht geruht, sondern sie ist unter der Einwirkung des Krieges und seiner technischen Anforderungen in ganz besonderem Tempo vorwärtsgetrieben worden. Trotzdem in den beiden letzten Jahren an Mensch und Maschine in den Betrieben des deutschen Maschinenbaues die allergrößten Anforderungen gestellt wurden und man mit dem letzten Mann und mit dem letzten Quadratmeter Fabrikraum rechnen mußte, um den erhöhten Bedarf des Inlandes und des Exports zu befriedigen, hat man die Entwicklungsabteilungen und Versuchswerkstätten veröden lassen und ist überall bereit und dabei, neue Aufgaben anzufassen und für wichtigste Probleme neue Lösungen zu finden.

Schon die Neukonstruktionen und Verbesserungen, die die deutsche Maschinenindustrie seit der letzten Großen Technischen Messe und Baumesse in Leipzig auf den Markt brachte, beweisen eindeutig, daß die **technische Entwicklung in Deutschland während des Krieges noch schneller vorgetrieben wird als in den Vorkriegsjahren.** Das erklärt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß die **Maschinenindustrie das Rückgrat und der Motor der gesamten Rüstungsindustrie** ist. Die außerordentlich zahlreichen Neuerungen in der Ausrüstung unserer Truppen und in ihrer Bewaffnung auf Grund der Erfahrungen der siegreichen Schlachten der Jahre 1939 und 1940 verlangten zu ihrer Durchführung die Lieferung vielfach neuartiger oder verbesserter Maschinen und stellten in ihrer Gesamtheit eine Fülle von hochinteressanten technischen Aufgaben dar, die gelöst zu haben der besondere Stolz der Maschinenindustrie ist, die sich wohl bewußt ist, daß ihre schöpferische Begabung und Leistungsfähigkeit im Zeitalter des Materialkrieges und der Motorisierung für den Kriegserfolg von besonderer Bedeutung sind.

Schwerwerkzeugmaschinen

Die Entwicklung der modernen Waffen, die Ausrüstung des motorisierten Heeres, der Luftwaffe und der Marine haben insbesondere an den Schwerwerkzeugmaschinenbau größte Anforderungen gestellt. Hier sind Maschinen entwickelt worden, deren Leistungen und Abmessungen außergewöhnlich sind, deren erfolgreicher Einsatz aber für die schnelle Aufrüstung von ganz besonderer Bedeutung gewesen ist. Vieles, was der deutsche Maschinenbauer gerade in den letzten beiden Jahren neu geschaffen hat, ist aus naheliegenden Gründen

noch geheim zu halten und muß der Öffentlichkeit daher fürs erste vorenthalten werden, wird aber in den folgenden Jahren von besonderer Bedeutung für den Exporterfolg der deutschen Maschinenindustrie sein. Es ist ganz selbstverständlich und zeigt sich bereits in den erhöhten Anfragen der ausländischen Kundschaft, daß der **eindeutige Beweis**, den die deutschen Siege in den Schlachten im Osten und Westen nicht nur für die Überlegenheit der deutschen Führung und des deutschen Soldaten, sondern auch **für die überragende Leistungsfähigkeit der deutschen Technik und die Güte des verwendeten Materials** gebracht haben, die ausländischen Regierungen und Unternehmer mit Naturnotwendigkeit veranlaßt, sich noch mehr als bisher dem Kauf deutscher technischer Erzeugnisse zuzuwenden.

Im Gegensatz zu den Schwierigkeiten, vor denen England bei der industriellen Durchführung seiner Kriegswirtschaft steht, hat zudem Deutschland gezeigt, daß es auch in der Rationalisierung und Steigerung der Leistungsfähigkeit seiner Betriebe an der Spitze der Welt marschiert; denn anders wäre in der Zeit, in der Millionen deutscher Männer zu den Fahnen eilten, die Bewältigung der sich immer steigernden Lieferanforderungen an die deutsche Industrie nicht denkbar gewesen.

Gestiegene Leistungen

So ist ein wesentlicher Teil der Neukonstruktionen und Verbesserungen, die der deutsche Maschinenbau in den letzten Jahren erzielen konnte, der Aufgabe gewidmet gewesen, durch äußerste **Steigerung der Leistungen der Maschinen und Vereinfachung ihrer Bedienung** den Betrieben die Erfüllung der durch den Krieg verschärften Anforderungen zu ermöglichen. Wenn wir mit der Beschäftigung von Frauen und der Einstellung nicht fachmännisch geschulter Kräfte in deutschen Betrieben der verschiedensten Art gute Erfolge gehabt haben, so beruht dieses gute Ergebnis, das den **Rückgriff auf bedeutende Arbeiterreserven ermöglichte**, vorwiegend auf maschinentechnischen Fortschritten, insbesondere hinsichtlich einer leichteren Bedienbarkeit der Maschinen.

In der Mehrzahl stellen die hierher gehörenden Verbesserungen, jede für sich betrachtet, nichts Außergewöhnliches dar. In den Arbeitsprozeß eingeschaltet, ermöglichen sie jedoch die **Bedienung selbst von komplizierten Maschinen** wie Revolverdrehbänken **durch Frauen**. In der Öffentlichkeit hört man z. B. sehr wenig von dem **deutschen Vorrichtungsbau**. Aber gerade der deutsche Vorrichtungsbau hat in der letzten Zeit der Werkstatt und der Produktion unzählige Mittel zur Verfügung stellen können, die es gestatten, bei zahlreichen Produktionsvorgängen an Stelle von Facharbeitern Angelernte und Frauen zu beschäftigen. Dieselbe Bedeutung hat die **Spanntechnik**. Die Hochleistungsmaschine kann bekanntlich nur unvollkommen ausgenutzt werden, wenn das Einspannen und Ausspannen des Werkstücks zu viel Zeit erfordert und die Nebenzeiten in ungünstigem Verhältnis zur reinen Maschinenzeit und zur gesamten Fertigungszeit stehen. Durch Fortschritte in der deutschen Spanntechnik ist man dahin gekommen, daß ein angelernter Arbeiter beispielsweise 5 bis 6 Halbautomaten oder ebensoviel doppelspindlige Fräsmaschinen zu bedienen vermag. Für die Drehmaschinen hat man vielfach **selbsttätige Zuführungseinrichtungen** geschaffen, womit die ursprünglich halbautomatisch arbeitenden Maschinen zu Vollautomaten werden.

Vorrichtungen, Spanntechnik und Automatisierung sind sicherlich Mittel, die neuzeitliche Maschine leichter bedienbar zu machen. Das darf aber nicht zu der Auffassung führen, als ob diese überhaupt keine Anforderungen an ihren Bedienungsmann stellte. Das Gegenteil ist vielfach richtig. Durch die Aufteilung des Zentralantriebes ist die **mehrmotorige Maschine** immer mehr in den Vordergrund gerückt. Statt des einen Motors wie früher sind bei manchen Maschinen 2 bis 3 Motoren, ja bis zu 6 und noch mehr Motoren zu bedienen. Die Drehzahlen und Vorschubbereiche sind größer geworden. Man hat die Bereiche auch, sofern man sie nicht stufenlos regelt, feinfühlig unterteilt. Vom Bedienungsmann wird verlangt, daß er mit Hilfe der großen, feinfühlig unterstuften oder stufenlos regelbaren Drehzahlen- und Vorschubbereiche die Schnittgeschwindigkeit der Maschine genau der Natur des Werkstoffes anpaßt, um die höchste Leistung aus der Maschine herauszuholen. Schon damit werden Können und Aufmerksamkeit des Bedienungsmannes weit mehr beansprucht als früher. Es müssen von ihm Leistungen verlangt werden, die man normalerweise nur von besten Facharbeitern fordern kann. Damit aber **auch nur Angelernte an solchen Maschinen zu arbeiten vermögen**, wurde gerade in der letzten Zeit eine Fülle von Einrichtungen geschaffen. So hat man, vor allem durch Verwendung von fernbetätigten Schaltern, selbst an kleineren Maschinen sogenannte Bedienungsstände durchgebildet, von denen aus der Arbeiter die Maschine bequem bedienen und ständig überwachen kann, ohne seinen Platz zu verlassen. Die Bedienungs-

griffe faßte man in wenigen Geräten, bei vielen Maschinen zur sogenannten Einhebelsteuerung zusammen. Fehlschaltungen werden vermieden, indem man das Schalten **sinnfällig und zwangsläufig** gemacht hat. Selbst im Augenblick der Gefahr kann der Bedienungsmann infolge dieser Zwangsläufigkeit und durch die Verriegelung der Bedienungsorgane untereinander nie falsch schalten, sodaß Maschine und Werkstück keinen Schaden erleiden.

Neue Schneidwerkstoffe

Von besonderer Bedeutung für die Leistungssteigerung der Maschinen war der **Einsatz ganz neuer Schneidwerkstoffe**, der die Möglichkeit geschaffen hat, die Leistungen sowohl mengenmäßig als auch gütemäßig erheblich zu steigern. In erster Linie handelt es sich um die **Anwendung des Hartmetalls**, einer deutschen Erfindung, die der industriellen Ausrüstung in Deutschland einen unbedingten Vorsprung vor allen anderen Ländern sichert. Das Hartmetall ist allerdings schon seit über 10 Jahren bekannt. Erst in den allerletzten Jahren wurde es aber, indem man die Wirkungen der Wolframkarbide durch Karbide anderer Schwermetalle steigerte, in den verschiedensten Sorten für die verschiedensten Maschinenarten und für die Verarbeitung der verschiedensten Materialien, von harten und weichen Metallen, von Glas, Stein, Holz, Preßstoffen usw. durchgebildet. In überraschend kurzer Zeit hat es der deutsche Maschinenbau vermocht, die Arbeitsmaschine als Ganzes und in ihren Teilen auf die besonderen Anforderungen des Hartmetalls einzustellen. Mit dem Hartmetall hat die heutige **Massenfertigung ihren eigentlichen Schneidwerkstoff** erhalten. Andererseits kam man erst mit Hilfe des Hartmetalls zu jenen **Höchstleistungen in der Feinbearbeitung**, wie man sie z. B. für die Lagerung bei Hochleistungsmaschinen, für hochbeanspruchte Getriebe bzw. Räder benötigt. Mit dem Hartmetall ist ein **neuer Typ von Maschinen** entstanden, die man entsprechend der ganzen Entwicklung mit Recht auch vielfach kurz als **Hartmetallmaschine** bezeichnet. Auch die Be- und Verarbeitung von Leichtmetallen, von besonderer Bedeutung für die Flugzeugindustrie, ist in der Form und mit den hohen Schnittgeschwindigkeiten, wie sie die Hochproduktion des Krieges erfordert, durch den Einsatz der Hartmetallmaschine ermöglicht worden. Sie hat u. a. durch Verlängerung der Werkzeugstandzeiten um das Siebzigfache die Leistungen der für den Flugzeugbau wichtigen Sperrholzindustrie vervielfacht und, um ein Beispiel aus einem anderen Gebiet der Kriegswirtschaft zu geben, die Leistungen bei der Kohlengewinnung um das Zwanzig- bis Dreißigfache erhöht.

Spezielle Kunststoffmaschinen

Die Betrachtungen über Einzelheiten des maschinentechnischen Fortschritts während des Krieges dürfen nicht an der großen Leistung der Maschinenindustrie vorbeigehen, welche der Aufgabe gewidmet war, die von der chemischen Industrie entwickelten **neuen Werkstoffe in der praktischen Wirtschaft zum Durchbruch zu bringen**. Der deutsche Maschinenbau schlug hier eine einzigartige Durchbruchsschlacht, die zu den glänzendsten Kapiteln in der Geschichte der Technik und der technischen Industrien gehört. Die Werkstoffsynthese hat uns die verschiedensten neuen Werkstoffe zur Verfügung gestellt, um hochdevisenbelastete Materialien durch weniger belastete bzw. durch heimische Stoffe zu ersetzen. Vielfach erwiesen sich diese synthetischen Erzeugnisse als wesentlich besser als die Naturstoffe. Aber es war nicht damit getan, daß die Chemie diese Stoffe erfand und sie in allergrößten Mengen zu erzeugen vermochte, sondern ihre Anwendbarkeit in der Praxis hing davon ab, ob es der Maschinenindustrie schnell genug gelang, die Maschinen zu entwickeln, die den ganz besonderen Anforderungen der Ver- und Bearbeitung dieser neuartigen Werkstoffe gerecht werden. Das Problem wurde gelöst. Durch Verbesserung der üblichen Maschinen und durch Neukonstruktionen entstanden in wenigen Jahren **spezielle Kunststoffmaschinen**, z. B. die Kunstharzschnellpresse und die Kunstharzspritzmaschine bzw. der Kunstharzspritzautomat, die Spitzenleistungen deutscher Maschinentechnik darstellen. Gerade bei diesen Maschinen vollzog sich die Entwicklung so schnell und in einem derartigen Umfang, daß die Meinung schon berechtigt war, sie sei fürs erste abgeschlossen und Neuerungen könnten nicht mehr erwartet werden. Die Annahme hat sich, wie die Neukonstruktionen in allerletzter Zeit zeigen, als völlig irrig erwiesen. Der deutsche Maschineningenieur vermochte während des Krieges durch **Neukonstruktion** neue, für die Rüstungsindustrie höchst wichtige Verfahren für die Verarbeitung von Kunststoffen zur Verfügung zu stellen. Es sei hier nur an die Neuerungen auf dem Gebiet der Spritzautomaten und an die neuen Spritzpressen für aushärtbare Harze erinnert, die die Verwendungsmöglichkeiten synthetischer Erzeugnisse weiter steigern.

Der moderne Kunststoff wird weitgehend **spanlos bearbeitet**, in ausgesprochener Massenfertigung, die an Form, Abmessungen und Oberflächengüte genau dieselben hohen Anforderungen stellt wie bei Bearbeitung der Stoffe auf spanabhebend arbeitenden Maschinen. Dafür benötigt man gerade für die Rüstungsindustrie genau gearbeitete Formen, Gesenke usw. Man stellt diese mit Hilfe von Hochleistungsmaschinen her, die vielfach mit Kopiereinrichtung, z. T. auch völlig automatisch arbeiten, womit wertvolle Fachkräfte freigemacht werden. Die Entwicklung entsprechender Maschinen ist ein besonderer technischer Fortschritt während der Kriegszeit. Diese Maschinen ermöglichen es, dem in der Rüstungsindustrie auftauchenden **Massenbedarf an Werkzeugen für die spanlose Verformung zu genügen.**

Überwundene Engpässe

Sie sind ein Beispiel für die Überwindung von Engpässen, wie sie sich beispielsweise auch in dem seit Kriegsbeginn stark anwachsenden Bedarf an Gewinden, Verzahnungen usw. herausbildeten, die man ebenfalls, eine glänzende Leistung der deutschen Maschinentechnik während des Krieges, durch Entwicklung von Hochleistungsmaschinen, von halbautomatisch arbeitenden Gewindeschneidmaschinen, Verzahnungsautomaten, Zahnflankenschleifmaschinen usw. in kürzester Zeit zu beseitigen vermochte. Ein gutes Beispiel dafür, daß der Maschinenbau durch den Krieg stärkste Anregungen erhalten hat, ist endlich die **neueste Entwicklung bei den Prüfmaschinen,** besonders bei solchen Maschinen, die man zum Prüfen synthetischer Arbeiten verwendet, da diese ja ebenso auf Herz und Nieren geprüft werden müssen wie die Metalle. Der deutsche Prüfmaschinenbau konnte eine ganze Reihe von neuen Maschinen für die verschiedensten Prüfungen von Zellwolle, Buna usw. entwickeln.

Die vorstehenden Ausführungen erstrecken sich nur auf einen **Ausschnitt** aus dem Maschinenbau, und zwar im wesentlichen auf den Werkzeugmaschinenbau, dem im Zusammenhang mit der Rüstung eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Sie dürften zeigen, wie sehr es die deutsche Maschinenindustrie verstanden hat und versteht, die aus den Kriegsnotwendigkeiten kommenden **Anregungen konstruktiv in der kürzesten Zeit auszuwerten.** Selbstverständlich sind auch auf allen anderen Gebieten des Maschinenbaues technische Fortschritte auf breitester Front gerade in letzter Zeit erzielt worden. Es sei hier nur an das große Gebiet des chemischen Apparatebaues im Zusammenhang mit den Vierjahresplan-Arbeiten, an Baumaschinen, die Motorenindustrie und die Kompressorenindustrie erinnert. Auf allen Gebieten haben gerade die Anforderungen des Krieges und der Rüstungswirtschaft eine Fülle von Aufgaben gestellt, die zu neuen Lösungen Veranlassung gaben.

So sichert der maschinentechnische Fortschritt in Deutschland während des Krieges der deutschen Rüstung auch weiterhin den Vorsprung, den sie, wie der siegreiche Verlauf des Krieges erwiesen hat, vor der Rüstungsindustrie aller anderen Länder der Welt sich errungen hat. Er bildet aber auch für die großen Aufgaben der Friedenswirtschaft und für den Export der deutschen Maschinenindustrie, der für unsere Rohstoff- und Devisenwirtschaft, wie soeben wieder der Wirtschaftsvertrag mit Rußland zeigt, von größter Bedeutung ist, eine sichere Basis.

Ostseehandel

Dänemarks Industrie

Baustoff-, Textil- und Verbrauchsgüterindustrien

Zu den typischen dänischen Industrien, die ihre Grundlage in der Verwertung heimischer Rohstoffe haben, gehört die Zementindustrie. Sie findet in Dänemark besonders gute Bedingungen, da die Rohmaterialien — Lehm und Kreide — in sehr feinen Qualitäten nahe der Oberfläche der Erde und dicht bei guten Häfen liegen, die nicht nur als Verschiffungshäfen für den fertigen Zement dienen, sondern zugleich einen billigen Seetransport der zur Produktion notwendigen Kohlenmengen sichern. Die dänischen Zementfabriken liegen am Limfjord und am Mariager-Fjord in der Nähe der Städte Aalborg und Mariager. Der Export der dänischen Zementindustrie betrug in den letzten Jahren jährlich etwa 300 000 t, etwa die Hälfte der Gesamtproduktion der dänischen Zementindustrie. Die größte und älteste der dänischen Zementfabriken am Limfjord besitzt den größten Drehofen Europas.

Das klassische Baumaterial in Dänemark für den Häuserbau ist der Ziegelstein. In annähernd 300 dänischen Ziegeleien werden jährlich etwa 500 Mill. Steine hergestellt und neben zahlreichen anderen Ziegeleiprodukten mehr als 50 Mill. Drainröhren. Hinzu kommt eine ansehnliche Zahl von Kalkwerken (etwa 60), die nicht nur die für Bauzwecke notwendigen Mörtel-Materialien verschiedener Art herstellen, sondern auch Großproduzenten von Düngekalk, Futterkalk, Kreide, Schlämmkreide, technischer Kreide und vielen einschlägigen Erzeugnissen sind. Auch Baustein aus hartem Korallenkalk ist einer der großen und vielgefragten Artikel der dänischen Kalkwerke. An den Küsten im nordwestlichen Teil des Limfjords findet sich ein sehr seltenes Material, das auf der Welt sonst nicht vorkommt und das die Grundlage einer bedeutenden dänischen Exportindustrie bildet: „Moler", dessen wesentlichste Bestandteile Kieselschalen aus mikroskopischen Kieselalgen sind. Durch bloßes Brennen von Moler bei 800 bis 900 Grad C werden alle die feinen Kieselschalen so zusammengemauert, daß sie einen sehr leichten porösen Stein bilden, der beträchtliche Stärke mit hohem Isolationsvermögen vereinigt. Die dänischen Molersteine werden daher für zahlreiche industrielle Isolationszwecke in der Welt verkauft. Die Hochofenwerke gehören zum Beispiel zu den festen Abnehmern dieser Steine.

Auch von Kieselgur finden sich in Dänemark Vorkommen, die ausgenutzt werden. Auf Bornholm gibt es ferner eine Reihe von Granitbrüchen, deren Produkte mit denjenigen des Auslandes wetteifern können. Hier finden sich neben einem Kaolinlager verschiedene spezielle Lehmvorkommen, die zur Herstellung feuerfester Steine besonders geeignet sind. Eine Reihe von Tonwarenfabriken, Schotterfabriken und Steinlagern, Torf- und Torfbrikett-Fabriken runden das Bild der Industrien der Steine und Erden ab. Eine wichtige Industrie ist die Kryolithindustrie. Das eigentümliche Mineral Kryolith kommt in größeren Mengen nur an einer einzigen Stelle der Erde vor, auf Grönland, der großen Kolonie Dänemarks. Das Rohkryolith wird in Kopenhagen gereinigt und bearbeitet und ist ein unentbehrlicher Hilfsstoff für die elektrometallurgische Verarbeitung von Bauxit zu Aluminium. Der Wert der dänischen Ausfuhr von gereinigtem Kryolith hat in den letzten Jahren 20 Mill. Kronen überstiegen.

Dänisches Porzellan ist in der ganzen Welt berühmt. Kunst- und Gebrauchsporzellan sowie das noch billigere Fayenceservice werden nach vielen Ländern ausgeführt. Auch technische Artikel werden in dieser Industrie hergestellt, Schamottsteinfliesen für Wandbekleidungen, Klinker für Fußböden usw. Die Produktion an dänischem elektrotechnischen Porzellan stellt einen ansehnlichen Beitrag zur Ausfuhr. Der Wert der gesamten keramischen Produktion Dänemarks (einschließlich der Ziegeleien) beträgt jährlich 40—50 Mill. Kr.

Die Glasindustrie umfaßt sechs Betriebe mit 1400 bis 1500 Arbeitern. In äußerst modernen automatischen Anlagen werden jährlich 8—9 Mill. Milchflaschen hergestellt, 30 bis 40 Mill. Flaschen aus grünem Glas — wesentlich Bierflaschen — sowie 10 Mill. andere Flaschen; hinzukommen etwa 20 Mill. Arznei-, Parfüm- und Emballagegläser, 3—4 Mill. Einmachegläser, etwa 4 Mill. Trinkgläser, sowie zahlreiche Haushaltsartikel. Die dänische Produktion an Fensterglas beträgt jährlich 10 000 t, bei weiten den größten Teil des inländischen Verbrauchs dieser Ware.

Die Textilindustrie, die 16 000 Arbeiter beschäftigt, umfaßt 5 Baumwollspinnereien, 60 Baumwoll- und Leinenwebereien sowie Seidenwebereien, 46 Wollspinnereien und Stoff-Fabriken, einschließlich Teppichfabriken, und 145 Trikotagefabriken. Auch die Konfektionsindustrie ist wichtig, sie beschäftigt 18 500 Arbeiter und Heimarbeiter und stellt für mehr als 160 Mill. Kr. Waren her. Die Schuhindustrie stellt jährlich 5—6 Mill. Paar Schuhe im Werte von 40—50 Mill. Kr. her und deckt 95 % des inländischen Verbrauchs. Zahlreiche kleinere Industrien liefern Seilerwaren, Fischnetze, Treibriemen, Watte, Hüte, Filz, Säcke, Segeltuchwaren, Kapok und Federn usw. Die Federfabrikation ist weltbekannt. Der Erzeugungswert dieser kleinen Industrien beträgt zusammen jährlich 50 Mill. Kr.

Die Holzindustrie beschäftigt in 500 Betrieben mehr als 7000 Arbeiter. Hauptzweige dieser Industrie sind Sägewerke, Dauben- und Sperrholzfabriken, Holzschuh-, Packkisten-, Stuhl- und Möbelfabriken. Das Rohmaterial ist im wesentlichen dänisches Holz, von dem jährlich 700 000 cbm geschnitten und weiterverarbeitet werden. In der Korkwarenindustrie verarbeiten zwanzig Unternehmen jährlich etwa 8000 t Kork und Korkabfall zu verschiedenen Korkwaren, insbesondere Kronenkork und Isolationsmaterial, mit einem Gesamtwert von etwa 8 Mill. Kr. Die Papierindustrie stellt jährlich etwa 65 Mill. kg im Werte von mehr als 30 Mill. Kr. her. Auch die Papierwaren- und Pappwarenfabrikation ist stark ausgebaut. Die wichtigsten Posten sind Schachtelamballage und Papiersäcke, beides Warengruppen, in denen ein Export stattfindet. Der gesamte Produktionswert beträgt über 40 Mill. Kr.

Die Gummiindustrie stellt jährlich mehr als 2,5 Mill. Paar Gummischuhe her und deckt darüber hinaus den Landesverbrauch an Gummiwaren, mit Ausnahme jedoch von Automobilreifen. An Fahrradreifen und Fahrradschläuchen dagegen werden jährlich etwa 1,2 Mill. Stück hergestellt. Der Produktionswert beträgt jährlich 25 Mill. Kr., die Zahl der Arbeiter 2000—3000. Andere bedeutende Zweige der technisch-chemischen Industrie sind die Seifen-, Farben- und Lackindustrie, die im wesentlichen den Landesverbrauch decken.

Charakteristisch für die dänische Industrie ist ihre Vielseitigkeit. Was in der verflossenen Zeit der dänischen Industrieproduktion einen besonders hervortretenden Platz im Wirtschaftsleben des Landes verschafft hat, war ihre große Fähigkeit, innerhalb der Grenzen des Landes Arbeitsmöglichkeiten für die wachsende Bevölkerung zu finden. Diese beschäftigungsmäßige Aufgabe der dänischen Industrie ist derart gelöst worden, daß sie heute zusammen mit dem Handwerk einem ebenso großen Teil der Bevölkerung Unterhalt gibt wie die Landwirtschaft.

Das erste dänische Reedereiergebnis für 1940

Als erste dänische Reederei legt die Dampfschiffsgesellschaft „Norden" ihre Abrechnung für das Jahr 1940 vor. Angesichts der schwierigen Zeit für die Schiffahrt ist das Ergebnis noch nicht einmal besonders ungünstig zu nennen. Aus einem Betriebsüberschuß von 2 156 083 Kronen (2 969 430 Kronen in 1939) werden 7²/₃ % Dividende an die Aktionäre verteilt, während etwa 1,7 Mill. Kronen auf neue Rechnung übernommen werden. In den drei voraufgegangenen Jahren kamen jedesmal 10 % zur Verteilung, nur das Jahr 1936 blieb mit 7 % Dividende hinter dem üblichen Ergebnis zurück. Zu Beginn des Rechnungsjahres besaß die Gesellschaft 9 Schiffe mit insgesamt 73 500 Tonnen Ladefähigkeit. Im Laufe des Jahres kam noch das Motorschiff „Nordkyn" hinzu; ferner wurde ein Schwesterschiff in Auftrag gegeben, welches noch im laufenden Jahre geliefert werden soll.

Finnlands Außenhandel im Jahre 1940

Die finnische Oberzollbehörde hat nunmehr die vorläufigen Zahlen für den finnischen Außenhandel während des ganzen Jahres 1940 bekanntgegeben. Gegen das Jahr 1939 weisen sie eine starke Wertminderung des Außenhandels auf, was natürlich in erster Linie auf das weitgehende Aussetzen des Außenhandels im ersten Viertel des Jahres sowie auf die Nachkriegsschwierigkeiten zurückzuführen ist. Inzwischen ist die Umstellung Finnlands in seinen Außenhandelsbeziehungen soweit fortgeschritten, daß man damit rechnen kann, daß die Entwicklung im laufenden Jahr bereits sehr viel günstiger aussehen wird. Nachdem das Jahr 1939 noch gerade eben einen Ausfuhrüberschuß von 137 Mill. Fmk. erbracht hatte, weist die Statistik für 1940 einen Einfuhrüberschuß, also eine Passivität der Handelsbilanz, in Höhe von 2199,3 Mill. Fmk.(!) auf. Es ist der höchste Einfuhrüberschuß, den Finnland seit anderthalb Jahrzehnten gehabt hat und selbst im Jahre 1938, dem einzigen der letzten fünf Jahre, das eine Passivität aufwies,

was auf die großen Vorratseinfuhren zurückzuführen war, betrug der Einfuhrüberschuß doch nur 182 Mill. Fmk. Erfreulicherweise haben aber bereits die letzten Monate von 1940 die oben angedeutete Besserungstendenz gezeigt. Die Ausfuhr stieg im Dezember 1940 (in Klammern die Ziffern für November 1940) auf 460 (413) Mill. Fmk. und die Einfuhr auf 680 (691) Mill. Fmk. Bei allen hier genannten Zahlen für 1940 ist zu berücksichtigen, daß die Statistik nur den „zivilen" Außenhandel erfaßt, also die staatliche Wehrbereitschafts- und Waffen-Einfuhr und andere, unter den Begriff „zivil" nicht aufnehmbare Handelsvorgänge unberücksichtigt läßt. Diese Unterteilung wurde mit Rücksicht auf den Krieg eingeführt.

Die Gesamteinfuhr des vorigen Jahres (zivil) belief sich auf 5179,6 Mill. Fmk. Die gesamte zivile Ausfuhr erreichte einen Wert von nur 2980,3 Mill. Fmk. Bei der Einfuhr stand die Gruppe Rohstoffe absolut führend an erster Stelle mit 2,6 Milliarden (1939: 2,96 Mrd.). In dieser Gruppe sind vor allem Kohlen, Koks, Textilrohstoffe, Metalle usw. enthalten. An zweiter Stelle steht die Gruppe Lebens- und Genußmittel mit 1,2 Mrd. Fmk. Führend in ihr sind Getreide mit 0,3 und Zucker und Süßwaren mit 0,25 Mrd. Fmk. Maschinen und Industrieerzeugnisse erreichten 0,8 bzw. 0,6 Mrd. Fmk. Bei der Ausfuhr fällt vor allem der enorme Rückgang in der Gruppe tierische Lebensmittel auf, denn er beträgt beinahe 90 % indem solche Erzeugnisse (Butter, Käse, Eier, Schweinefleisch und lebende Schweine) für nur 0,07 Mrd. gegen 1939 für 0,6 Mrd. Fmk. ausgeführt werden konnten. In diesem Rückgang spiegeln sich deutlich die Auswirkungen des russischen Krieges sowie der englischen Blockade mit der daraus entstandenen, durch die deutschen Gegenmaßnahmen nötig gewordenen Sperrung der meisten überseeischen Schiffahrtsverbindungen des Nordens und endlich die durch Finnlands Devisenmangel verursachten Schwierigkeiten, eine Futtermitteleinfuhr von genügenden Umfang zu bezahlen. Die finnische Viehwirtschaft war bekanntlich sehr stark auf eingeführten Kraftfutterstoffen aufgebaut. Die Ausfuhr der anderen Haupterzeugnisse war ebenfalls geringer als 1939, aber doch nicht in diesem Maße. Sie betrug für Holzwaren und Arbeiten daraus 1,2 (1939: 2,8) Mrd. Fmk., für Erzeugnisse der Papierindustrie 1,0 (1939: 3,4) Mrd. Fmk. und für alle anderen Güter zusammen 0,7 (1939: 0,9) Mrd. Fmk. Bei dem Vergleich dieser Zahlen muß ferner aber noch berücksichtigt werden, daß die starken Preissteigerungen, besonders bei vielen wichtigen Einfuhrgütern, zu einem Schrumpfen des Warenvolumens geführt haben, das aus den Zahlen, wenn man sie mit den Worten für 1939 und 1938 vergleicht, nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Einzelheiten über das Volumen einzelner Einfuhr- und Ausfuhrgüter, sowie über die Verteilung des Außenhandels nach Ländern werden z. Zt. nicht veröffentlicht.

Finnische Schiffahrtsaktivität

Die finnischen Reedereien zeigen eine bemerkenswerte Aktivität in der Ausweitung ihrer Schiffahrtsdienste. So hat jetzt die Finnland-Südamerika-Linie einen norwegischen Dampfer erworben, der einen neuen Dienst von Petsamo nach Japan durchführen soll. Dadurch wird eine unmittelbare Schiffsverbindung zwischen Finnland und dem Fernen Osten in die Wege geleitet. Sie hat für die holzverarbeitende finnische Industrie besondere Bedeutung, da für deren Erzeugnisse in Ostasien zur Zeit gute Absatzmöglichkeiten bestehen.

Finnland verkauft Nickel an Sowjet-Rußland

Nach bereits im Dezember stattgehabten Vorbesprechungen reiste dieser Tage eine finnische Handelsdelegation nach Moskau, um dort über den Verkauf von Nickel aus den Nickelgruben von Petsamo mit den sowjet-russischen Stellen zu verhandeln.

Schwedische Warenankaufspläne im Ausland

Die bereits früher erwähnten schwedischen Pläne, einen Teil der Devisenbestände und Auslandsguthaben durch große Warenlagerungen zu sichern und gleichzeitig mit einem Entwertungsschutz auf diese Weise jetzt billige Vorräte einzukaufen, die nach dem Kriege und bei Wiedereröffnung der Schiffahrt zur Verfügung stehen würden, fangen an, mehr und mehr Gestalt anzunehmen. Wie verlautet, beschäftigt sich jetzt bereits die schwedische Reichsbank mit dem Gedanken und unterzieht ihn einer eingehenden Prüfung. Man macht sich über den Goldwert nach Kriegsende Gedanken und rechnet wohl auch mit einem starken Anschwellen der Warenpreise auf den Weltmärkten, sowie nach Kriegsende eine größere europäische Nachfrage wieder einsetzt. Außerdem will man sich gegen den nach dem Krieg erwarteten katastrophalen Tonnagemangel schützen, indem man die jetzt anzukaufenden Waren in den in Frage kommenden Häfen verschiffungsfertig lagern will, um sofort, wenn sich die Gelegenheit bietet, dieselben mit eigener Tonnage herüberzuholen. Ein endgültiger Entscheid in dieser interessanten Angelegenheit ist bisher nicht gefällt worden. Bei der staatlicherseits in Schweden geübten Geheimhaltung ist auch kaum damit zu rechnen, daß während des Krieges im Falle einer Durchführung des Planes weitere Einzelheiten von Belang bekanntgegeben werden.

Norwegischer Schiffbau für Schweden

In Anbetracht der hochentwickelten schwedischen Schiffbauindustrie werden normalerweise norwegische Schiffe auf schwedischen Werften erbaut und auch die schwedischen Reedereien vergeben ihre Neubauaufträge durchweg an die Werften im eigenen Lande. In diesem Falle handelt es sich aber um ein Spezialschiff vom sogenannten Frederikstad-Typ mit Kesseln an Deck, und zwar um ein Frachtschiff von 3300 Tonnen, welches den Namen „Lah" führt und in diesen Tagen von der Reederei „Disa" in Stockholm übernommen wurde.

Aus dem Generalgouvernement

Metallversorgung im Generalgouvernement

Die bis etwa Mitte des Jahres durchgeführten Abtransporte von Beute- und Kaufmetallen aus dem ehemals polnischen Gebiete haben insgesamt eine Menge von etwa 55000 Tonnen ergeben. Außerdem sind dem Reich aus Maßnahmen der Metallmobilisation bisher etwa 800 Tonnen zur Verfügung gestellt worden. Seit Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle ist bereits beim Abtransport von Metallen der kriegswichtige Bedarf des Generalgouvernements berücksichtigt worden. Das Generalgouvernement konnte sich noch bis etwa Oktober 1940 aus eigenen Vorräten erhalten, während Halbzeug aus Metallen zum Teil heute noch in größeren Mengen vorrätig ist. Mit dem Schwinden der eigenen Vorräte ist eine zunehmende Versorgung aus Beständen des Reiches Hand in Hand gegangen, die sich zunächst fast ausschließlich auf Austauschwerkstoffe aus Metallen bezog und bisher ohne jede Schwierigkeit vor sich ging.

Hemmung von Verjährungsfristen des Wechsel- und Scheckrechts

Nach einer Verordnung des Generalgouverneurs vom 1. September 1940 galt bei Wechseln, die vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, die Verjährung der Ansprüche des Wechselinhabers gegen die Indossanten und den Aussteller und die Verjährung der Rückgriffsansprüche der Indossanten unter sich und gegen den Aussteller mit Wirkung vom 1. September 1939 bis zum 28. Februar 1941 als gehemmt. Entsprechendes galt für die Verjährung der Rückgriffsansprüche des Scheckinhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten und für die Verjährung der Rückgriffsansprüche der Scheckverpflichteten untereinander.

Nach einer Verordnung vom 20. Februar 1941 gilt die Verjährung der bezeichneten Ansprüche über den 28. Februar 1941 hinaus bis zum 31. Dezember 1941 als gehemmt.

Geschäftsreisen in das Generalgouvernement

Das Generalgouvernement hat mit fast allen Ländern Europas die normalen Handelsbeziehungen wieder aufgenommen und trotz der noch herrschenden Kriegsverhältnisse den Im- und Export in den letzten Monaten wesentlich gesteigert. Im Zusammenhang mit dieser guten Entwicklung sind auch im Reiseverkehr, die durch die Kriegsfolge bedingten einengenden Bestimmungen im Rahmen des Notwendigen und Möglichen gelockert worden. Es besteht daher unter den entsprechenden Voraussetzungen auch für den ausländischen Kaufmann und Industriellen durchaus die Möglichkeit, notwendige persönliche Verhandlungen mit seinen im Generalgouvernement ansässigen Abnehmern oder auch Lieferanten an Ort und Stelle zu führen, sowie neue Verbindungen anzuknüpfen. Dies wird um so wünschenswerter sein, als die veränderten Wirtschaftsverhältnisse und zum Teil eingetretener Besitzwechsel eine solche Fühlungnahme notwendig machen.

Einreisen aus dem Ausland

Um die Einreise wirtschaftlicher Art in jedem Falle zu erleichtern und zeitraubenden Briefwechsel zu vermeiden, hat die Regierung folgende Regelung getroffen:

a) Bei Einreisen zur Anbahnung neuer geschäftlicher Verbindungen ist ein entsprechend begründetes Gesuch an die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Außenhandel) zu richten und darin mitzuteilen, für welche Dauer eine Einreise in das Generalgouvernement erfolgen und welchen Firmen der Besuch gelten soll. Nach Überprüfung leitet das Amt für Außenhandel das Gesuch an die Abteilung Innere Verwaltung — Paßstelle — der Regierung des Generalgouvernements zur Entscheidung weiter, von wo aus in Fällen, wo eine Einreise erfolgen kann, der Passierschein über den Beauftragten des Auswärtigen Amtes dem Antragsteller zugestellt wird. Im ablehnenden Fall wird ebenfalls ein schriftlicher Bescheid erteilt.

b) Bei Einreisen zur Aufrechterhaltung und Erweiterung bereits bestehender Verbindungen kann grundsätzlich der gleiche Weg gewählt werden. Es empfiehlt sich jedoch, daß in solchen Fällen der Antrag von der zu besuchenden Firma im Generalgouvernemet, unter genauer Darlegung der Gründe, über die Abteilung Wirtschaft des für den Sitz der Firma zuständigen Distriktchefs an die Industrie- und Handelskammer in Krakau gestellt wird. Bei diesem verkürzten Verfahren leitet die Industrie- und Handelskammer das Gesuch der Regierung des Generalgouvenements, Amt für Außenhandel zu, das es mit seiner Stellungnahme der Abteilung Innere Verwaltung — Paßstelle — bei der Regierung des Generalgouvernements zur Entscheidung vorlegt; damit werden unnötige und zeitraubende Rückfragen vermieden. In jedem Falle wird ein schriftlicher Bescheid erteilt und bei genehmigter Einreise der Passierschein über den Beauftragten des Auswärtigen Amtes dem ausländischen Besucher zugeleitet.

c) Bei Einreisen zum Ausgleich entstandener Differenzen ist dem begründeten Antrag eine Dringlichkeitsbescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer beizufügen, aus der hervorgeht, daß eine schriftliche Erledigung nicht möglich ist. Im übrigen ist die Erledigung die gleiche, wie unter a) und b).

Es wird noch darauf hingewiesen, daß trotz der Auflockerung der Einreisebestimmungen nur wirklich begründete Anträge Aussicht auf Genehmigung haben.

Einreisen aus dem Reichsgebiet

Bei Einreisen aus dem Reichsgebiet stellen die deutschen Firmen einen begründeten Antrag an die zuständige Industrie- und Handelskammer. Diese leitet denselben an den Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Berlin W 35, Standartenstraße 14. Der Antragsteller erhält dann von dort bereits den Entscheid, ob eine Einreise möglich ist oder nicht. Dieser vereinfachte Weg hat dem Wunsche der deutschen Wirtschaftskreise in vollem Umfange Rechnung getragen, so daß jetzt die Erledigung eines Antrages in kürzester Frist möglich ist. Auf die Beibringung der Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer kann jedoch im Interesse der deutschen Wirtschaft selbst nicht verzichtet werden.

Berufsschule für Weichselschiffer

In der Großwirtschaft des kommenden neuen Europas werden für die riesigen Transportstrecken, die der Güteraustausch der einzelnen Wirtschaftsgebiete mit sich bringt, die Wasserwege eine außerordentliche Bedeutung gewinnen. Vorausschauend muß hierfür heute schon ein ausreichender Stamm an ausgebildetem Schiffspersonal herangezogen werden. Der Binnenverkehr auf den östlichen Wasserstraßen wird dabei in gewissem Umfang auf den Einsatz polnischer Arbeitskräfte zurückgreifen müssen. Es ist daher geplant, in Warschau Lehrkurse für Schiffsführer, Steuerleute und Maschinenpersonal zu errichten. Die vorbereitenden Arbeiten für die Gründung einer Berufsschule für Schiffahrtsbeflissene sind bereits aufgenommen worden.

Lederzentrale Radom

Radom ist im Vergleich zu den drei anderen Distrikten des Generalgouvernements sehr häutearm. Vor dem Krieg befand sich hier das Zentrum der polnischen Lederindustrie, die jedoch vorwiegend Häute aus der Tschechoslowakei und aus Übersee verarbeitete. Seit Anfang 1940 besteht in Radom eine Häute- und Pelzerfassungsstelle, die alle anfallenden Mengen nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel den zugelassenen Gerbereien zuleitet. Den Einkauf im Distrikt nehmen zehn Kreishändler wahr, die ihrerseits wieder über 3—4 Bezirkshändler verfügen. Als letzte Verzweigung sind in den Dörfern und Gemeinden die örtlichen Aufkäufer tätig. Vor dem Kriege war die Häuteerfassung eine rein jüdische Domäne. Heute sind die Kreis- und Bezirkshändler durchweg arisch. Man ist bestrebt, auch unter den örtlichen Aufkäufern die Juden auszuschalten und dieses Rohstoffgebiet durch Festsetzung von Richtpreisen neu zu ordnen.

Der Anfall von Rohhäuten steigert sich bereits jetzt von Monat zu Monat. Während noch im ersten Monat der Bewirtschaftung etwa 70 000 kg Häute erfaßt werden konnten, waren es im Januar d. J. bereits 125 000 kg. Die Häuteerfassungsstelle ist auf völlige Ausnutzung der Häute und ihrer Abfälle bedacht. Die vor dem Kriege in Polen üblichen Schlachtungsmethoden waren rückständig und unrationell. Jetzt wird in den Schlachthäusern darauf geachtet, daß die Tiere fachgemäß enthäutet werden. Außerdem werden die Häute im Gegensatz zu früher den Gerbereien ohne Schwanzknochen, Hörnern und Schädelknochen geliefert. Diese Abfälle, die zur polnischen Zeit verloren gingen, werden ebenfalls der Verwertung zugeführt. Von den Gerbereiabfällen werden monatlich etwa 60 000 kg Leimleder den Leimfabriken im Generalgouvernement zugeführt, oder sie werden, sofern es besonders die hochwertigen Leimledersorten betrifft, ins Reich exportiert, Chromfalzspäne (durchschnittlich etwa 30 000 kg im Monat), die man früher hauptsächlich als Wandfüllungsprodukt für Bauzwecke verwendete, werden gleichfalls zur Herstellung von Werkstoffen ins Reich ausgeführt.

Edelpelze wie Kürschnerkanin, Iltisse, Steinmarder, Füchse, Pelzfohlen und Pelzkalbfelle werden der zentralen Pelzsammelstelle in Krakau zugeleitet. Die bisher erfaßten Mengen sind gering, da während des Krieges der Wildbestand stark gelitten hat. Außerdem tritt gerade auf diesem Gebiet der Hang der einheimischen Bevölkerung zum Schwarz- und Schleichhandel zutage.

Die von der Zentralstelle Krakau zugewiesenen Rohhäute werden in den 24 Gerbereien des Distrikts verarbeitet. Zu Beginn der Bewirtschaftung gab es im Distrikt etwa 300 Betriebe, die sich mit wenigen Ausnahmen in jüdischer Hand befanden. Es handelte sich meistens um Mittel- und Kleinbetriebe, die technisch zurückblieben und nicht leistungsfähig waren. Darunter befanden sich schwer zu kontrollierende, typische Schwarzgerbereien, in denen die großen Gerbtrommeln noch mit der Hand gedreht wurden. Heute sind vor allem die jüdischen Schmutzbetriebe restlos geschlossen.

So wurde die Produktion in einer Stammzahl von Betrieben, die einigermaßen modernen Ansprüchen genügten, zentralisiert. Hier setzte der Aufgabenkreis des Lederkontors ein, das eine Vertrauensfirma bzw. Außenstelle der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze in Krakau darstellt. Das Lederkontor erfaßt die aus den festen Rohhautkontingenten hergestellten Bestände von Fertigleder und führt sie nach festgelegten Richtlinien dem Verbrauch zu. Bei der Art der Überwachung ist es heute unmöglich, daß Leder in den Schwarzhandel gerät. Um jede Möglichkeit illegaler Häuteverwertung auszuschließen, werden außerdem die stillgelegten Betriebe ständig kontrolliert.

Über 75 v. H. der gesamten Kalkproduktion des Generalgouvernements wird aus dem Distrikt Radom geliefert. Es handelt sich um hochwertigen Kalk, der hauptsächlich aus Marmorstein gewonnen wird. Der gebrannte Kalk enthält bis 99 v.H. CaO. Die Ergiebigkeit ist sehr hoch; aus einer Tonne gebrannten Stückkalk erhält man durchschnittlich drei Kubikmeter gelöschten Kalk. Kalkproduktion und Kalkhandel befanden sich vor dem Kriege fast ausschließlich in jüdischer Hand. Der größte Teil der Kalkwerke war heruntergewirtschaftet. Die meist veralteten Anlagen bedingten hohe Betriebskosten. Deshalb sind die Preise im Vergleich zum Reich verhältnismäßig hoch, was den Export ins Reich trotz der verkehrsgünstigen Lage der Kalkwerke naturgemäß hemmt. Der Kalk wurde vor dem Kriege in Warschau abgesetzt, das auch heute noch Hauptabnehmer ist. Durch die Gründung eines Verbandes der Kalkproduzenten, der im Oktober 1940 ins Leben gerufen wurde, konnte dem Schleichhandel ein Riegel vorgeschoben werden. In Warschau wurde von der deutschen Verwaltung eine Anzahl Großhändler zugelassen, die allein beliefert werden dürfen. Im Distrikt Radom bestehen 23 Kalkwerke mit einer Kapazität von 30 000 Tonnen monatlich, die jedoch bis auf 40 000 Tonnen steigerungsfähig ist.

BANK DER DEUTSCHEN ARBEIT A. G.

Hauptsitz Berlin C 2

Wallstraße 61-65 — Märkisches Ufer 26-34

Bilanz zum 31. Dezember 1940

AKTIVA	RM	RM
1. **Barreserve**		
a) Kassenbestand (deutsche und ausländische Zahlungsmittel) . . .	9 078 508,11	
b) Guthaben auf Reichsbankgiro- und Postscheckkonto	17 125 841,85	26 204 349,96
2. **Fällige Zins- und Dividendenscheine** .		2 221 212,98
3. **Schecks**		4 453 016,30
4. **Wechsel**		
a) Wechsel (mit Ausschluß von Buchstaben b und c)	96 937 472,03	
b) eigene Ziehungen	—,—	
c) eigene Wechsel der Kunden an die Order der Bank	—,—	96 937 472,03
In der Gesamtsumme 4 sind enthalten: Wechsel, die dem § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank entsprechen (Handelswechsel nach § 16 Abs. 2 KWG) **RM 94 476 239,35**		
5. **Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder**		1 107 612 207,97
In 5 sind enthalten: Schatzwechsel und Schatzanweisungen, die die Reichsbank beleihen darf **RM 847 895 882,31**		
6. **Eigene Wertpapiere**		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder	233 954 410,52	
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	3 050 816,11	
c) börsengängige Dividendenwerte .	754 972,85	
d) sonstige Wertpapiere	380 412,80	238 140 612,28
In der Gesamtsumme 6 sind enthalten: Wertpapiere, die die Reichsbank beleihen darf **RM 235 476 257,40**		
7. **Konsortialbeteiligungen** . . .		307 700,—
8. **Kurzfällige Forderungen unzweifelhafter Bonität und Liquidität gegen Kreditinstitute**		28 119 426,85
Davon sind täglich fällig (Nostroguthaben) . . . **RM 27 869 426,85**		
9. **Kurzfristige Kredite gegen Verpfändung bestimmt bezeichneter marktgängiger Waren**		8 740 224,44
10. **Schuldner**		
a) Kreditinstitute	2 246 743,86	
b) sonstige Schuldner	256 923 861,45	259 170 605,31
In der Gesamtsumme 10 sind enthalten:		
aa) gedeckt durch börsengängige Wertpapiere **RM 9 508 684,14**		
bb) gedeckt durch sonstige Sicherheiten . **RM 181 022 279,93**		
11. **Hypotheken und Grundschulden** . .		11 398 764,28
12. **Langfristige Ausleihungen gegen Kommunaldeckung**		111 474,12
13. **Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 des Aktiengesetzes)**		6 065 547,10
Davon sind Beteiligungen bei anderen Kreditinstituten . . **RM 4 939 832,—**		
Stand am 1. 1. 1940 RM 9 016 685,83		
Zugang . . . . RM 4 939 078,50		
Abgang . . . . RM 7 890 217,23		
Abschreibung . . RM —,—		
14. **Grundstücke und Gebäude**		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	5 500 000,—	
b) sonstige	1,—	5 500 001,—
Stand am 1. 1. 1940 RM 3 300 005,—		
Zugang . . . . RM 5 170 265,85		
Abgang . . . . RM —,—		
Abschreibung . . RM 2 970 269,85		
15. **Betriebs- und Geschäftsausstattung** .		1,—
Stand am 1. 1. 1940 RM 1,—		
Zugang . . . . RM 629 002,63		
Abgang . . . . RM 18 394,34		
Abschreibung . . RM 610 608,29		
16. **Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen**		154 202,87
Summe der Aktiva		1 795 136 818,49

17. **In den Aktiven und in den Passiven 8, 9 und 10 sind enthalten:**	RM
a) Forderungen an Konzernunternehmen	756 129,08
b) Ausweispflichtige Forderungen an Mitglieder des Vorstands, an Geschäftsführer und an andere Personen und Unternehmen gemäß gesetzlichem Formblatt vom 18. Oktober 1939 . . .	219 225,80
c) Anlagen nach § 17 Abs. 1 KWG	1 654 458,71
d) Anl. nach § 17 Abs. 2 KWG (Aktiva 13 u. 14)	11 565 548,10

PASSIVA	RM	RM
1. **Gläubiger**		
a) Im In- und Ausland aufgenommene Gelder und Kredite	—,—	
b) Einlagen deutscher Kreditinstitute RM 73 673 737,23		
c) sonstige Gläubiger . . RM 1 547 807 041,49	1 621 480 778,72	1 621 480 778,72
Von der Summe Buchst. b und c entfallen auf		
aa) jederzeit fällige Gelder RM 728 270 014,94		
bb) feste Gelder u. Gelder a. Kündigung RM 893 210 763,78		
Von bb) werden durch Kündigung oder sind fällig		
1. innerh. 7 Tag RM 16 858 448,77		
2. darüb. hinaus bis zu 3 Mon RM 540 700 400,96		
3. darüb. hinaus bis zu 12 Mon RM 335 651 914,05		
2. **Spareinlagen**		
a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	68 463 943,38	
b) mit bes. vereinb. Kündigungsfrist	61 479 196,35	129 943 139,73
3. **Grundkapital**		25 000 000,—
4. **Rücklagen nach § 11 KWG**		
a) gesetzliche Rücklage	7 800 000,—	
b) sonstige Rücklagen nach § 11 KWG	3 200 000,—	11 000 000,—
5. **Rückstellungen**		2 836 969,76
6. **Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen**		137 344,80
7. **Reingewinn**		
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr . .	552 772,84	
Gewinn 1940	4 185 812,64	4 738 585,48
8 **Eigene Ziehungen im Umlauf** . . .	—,—	
9. **Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen (§ 131 Abs 7 des Aktiengesetzes)** . .	16 458 333,99	
10 **Eigene Indossamentsverbindlichkeiten**		
a) aus weiterbegebenen Bankakzepten . . RM —,—		
b) aus eigenen Wechseln der Kunden an die Order der Bank RM —,—		
c) aus sonstigen Rediskontierungen . . . RM 938 657,45	938 657,45	
Summe der Passiva		1 795 136 818,49

11. **In den Passiven sind enthalten:**	RM
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiva 8, 9 und 10)	30 183 049,05
b) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 KWG (Passiva 1, 2 und 8)	1 751 423 918,45
c) Gesamtverpflichtungen nach § 16 KWG (Passiva 1 und 8)	1 621 480 778,72
12. **Gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 KWG**	40 000 000,—

(Fortsetzung nächste Seite)

BANK DER DEUTSCHEN ARBEIT A.G.

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1940

AUFWENDUNGEN	RM	RM
Personalaufwendungen sowie Ausgaben für soziale Zwecke und Wohlfahrtseinrichtungen	6 154 567,40	
Zuweisung an die Pensionskasse der Bank der Deutschen Arbeit V. V. a. G.	404 146,60	6 558 714,—
Sonstige Handlungsunkosten		2 489 125,33
Steuern		4 346 024,31
		13 393 863,64
Umbaukosten auf fremden Grundstücken	158 907,10	
Abschreibungen:		
Grundstücke und Gebäude RM 2 970 269,85		
Betriebs- und Geschäftsausstattung RM 610 608,29	3 580 878,14	
Zuweisung an die Wertberichtigungen	3 000 883,21	6 740 668,45
Gewinn:		
Vortrag aus 1939	552 772,84	
Reingewinn 1940	4 185 812,64	4 738 585,48
		24 873 117,57

ERTRÄGE	RM
Vortrag aus 1939	552 772,84
Zinsen und Diskont	18 702 135,73
Erträge aus Provisionen, Sorten, Devisen und Effekten	4 113 169,79
Dividenden auf Beteiligungen	381 821,—
Sonstige Erträge	1 123 218,21
	24 873 117,57

BANK DER DEUTSCHEN ARBEIT A.G.

DER VORSTAND:

Rosenhauer Lencer Christoffel Reitbauer

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Berlin, den 15. Februar 1941.

Deutsche Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung

Walter Haensch, Wirtschaftsprüfer — ppa. Weiß, Wirtschaftsprüfer

Der Aufsichtsrat besteht zur Zeit aus folgenden Herren: **Heinrich Simon**, Stabsleiter des Reichsorganisationsleiters der NSDAP, Leiter der Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF, Berlin, Vorsitzer; **Hans Strauch**, Amtsleiter der DAF, Berlin, stellv. Vorsitzer; **Dr. Gustav Bähren**, Rechtsanwalt und Notar, Berlin; **Alexander Halder**, Amtsleiter der DAF, Berlin; **Adolf Müller**, Verlagsdirektor, München; **Bruno Raueiser**, Amtsleiter der DAF, Berlin.

Auf Wunsch übersenden wir unseren Bericht über das Geschäftsjahr 1940

Preisbildung und Preisüberwachung

Preisauszeichnung leicht gemacht — Verschärfte Kontrollen vermeiden

Von Alfred Lüke

Warum überhaupt Preisauszeichnung? Die Gründe der Verbraucherschaft, die jedem Kaufmann einleuchten, brauchen hier nicht erörtert zu werden. Die Preisauszeichnung bringt dem Kaufmann nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile. Das zeitraubende Fragen der Kundschaft hört auf. Wenn die Ware mit dem genauen Preis versehen ist, kann auch der jüngste Lehrling und die neueste Aushilfskraft mit dem Verkauf betraut werden. Die Preisgestaltung der Konkurrenz, die immer schon wichtige Rückschlüsse bot, läßt sich schneller beobachten. Genaue Preisauszeichnung erzieht zur Preisdisziplin. Zahlreiche Preisanordnungen werden heute gewissenhafter durchgesehen. Auch das einfache Preisschild trägt mit dazu bei, eigennützige Kalkulationsgrundsätze auf die Erfordernisse der kriegsverpflichteten Wirtschaft auszurichten.

Wer muß auszeichnen? Dank der Aufklärung durch Presse und Fachgruppen ist der **Personenkreis**, der von der neuen Preisauszeichnungsverordnung erfaßt ist, hinreichend bekannt.

Was muß ausgezeichnet werden? In den ehemals besetzten Gebieten des Reichsgaues: **alles!** Die alte Preisauszeichnungsverordnung vom 24. 11. 1939 ist überholt.

Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und die ehemals ostpreußischen Kreise des Reichsgaues ist der **Kreis der Waren**, die mit Preisen ausgezeichnet werden müssen, zwar enger. Wer im Zweifel ist, sehe sich die ausführlichen Erläuterungen im Runderlaß des Reichspreiskommissars Nr. 3/41 vom 30. 12. 40 (Mittl.-Bl. des RfPr. 1941 Teil I S. 25) an oder frage seine zuständige Fachgruppe. Lieber einmal zuviel, als einmal zu wenig auszeichnen.

Ist eine Ware preisauszeichnungspflichtig, was jeder Kaufmann für seinen Betrieb selbst festzustellen hat, dann bezieht sich diese Pflicht **auf alle** diese Waren, **wobei es gleichgültig ist, ob sie in einfacher, künstlerischer etc. Ausführung hergestellt worden ist.** Lediglich **Originalgemälde** mit **besonderem** künstlerischen Wert **(Alte Meister)** sind ausgenommen. **Also müssen z. B. auch alle Teppiche, Möbel, Beleuchtungskörper, Schalen, Vasen und sonstiger Zimmerschmuck** mit Preisen ausgezeichnet sein. Auch **gebrauchte** Möbel, Radioapparate, Nähmaschinen etc., die im Kleinhandel veräußert werden, müssen mit Preisen versehen sein.

Schaupackungen (Attrappen und leere Umhüllungen) sind nur dann von der Preisauszeichnung befreit, wenn die Abweichungen in der Größe oder Art der Umhüllungen **derart erheblich** sind, daß jeder Käufer ohne weiteres merkt, daß es sich nur um reine Werbemittel handelt (Riesenschachtel Rasierklingen oder übergroße Malzkaffeepackungen usw.). Auch eine im Schaufenster ausgestellte **leere** Zigarrenkiste muß, wie die künstliche Wurst (Nachbildung), die der Fleischer in der warmen Jahreszeit an Stelle der echten Wurst ausstellt, mit einem Preisschild versehen sein.

Anders liegt der Fall dagegen, wenn z. B. ein Fleischermeister sein Schaufenster mit Blumen ausschmückt. Da diese Blumen hier nicht zum Verkauf ausgestellt sind, ist keine Preisauszeichnung notwendig, es sei denn, daß sich an den Blumen etc. ein Hinweis befindet, durch den für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte geworben werden soll.

Die Frage der verknappten Waren

Wie verhält sich der Kaufmann bei Waren, die in der heutigen Kriegszeit nicht mehr zu haben sind? Nach anfänglich unklaren Presseerläuterungen ist jetzt wiederholt **unmißverständlich** zum Ausdruck gebracht worden, daß der Kaufmann trotz aller Schwierigkeiten sein Schaufenster so zu dekorieren hat, daß es mit dem tatsächlichen Warenangebot in Einklang steht. Diesem Grundsatz **widerspricht** es, wie auch die von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel herausgegebenen Richtlinien für die Schaufensterwerbung im Kriege betonen, **wenn Waren im Schaufenster ausgelegt werden, die es im Laden nicht mehr gibt.** Das bezieht sich auch auf Weine und Spirituosen. Dem Verkäufer bleibt also bei allen Waren- und Schaupackungen, deren Auszeichnung ihm nicht mehr zumutbar erscheint, **nichts anderes übrig, als auf die sichtbare Ausstellung dieser Waren und Schaupackungen bei der Ausgestaltung seines Schaufensters oder Verkaufsraumes zu verzichten.**

Die hier in Rede stehenden sichtbar ausgestellten Waren und Schaupackungen müssen **ausnahmslos** mit Preisschildern versehen sein. Diese zwingende Vorschrift kann auch nicht etwa dadurch umgangen werden, daß die Ware als **„unverkäuflich" oder „verkauft" oder als „Dekorationsstück" etc.** bezeichnet wird, wobei ich hier unerörtert lasse, wie weit sich der Verkäufer durch eine solche Ausstellung des unlauteren Wettbewerbes schuldig macht. Die Preisbehörden sind angewiesen, in der jetzigen Kriegszeit gerade gegen diese und ähnliche Umgehungen scharf vorzugehen. Auch an als **„verkauft"** bezeichneten, sichtbar ausgestellten preisauszeichnungspflichtigen Waren muß also ein Preisschild angebracht sein. **Hiergegen wird insbesondere bei Möbeln, Stoffen, Teppichen, Kinderwagen und dergl. immer wieder verstoßen.** Im übrigen sollte in diesem Fall der Kaufmann **mit der nächsten Dekoration nicht monatelang warten,** denn es widerspricht einer ordentlichen Geschäftspraxis, Gegenstände länger als unnötig im Schaufenster als „verkauft" ausgestellt zu lassen.

Wie muß ausgezeichnet werden? Wann Preisschild, wann Preisverzeichnis, wann Preis unmittelbar auf der Ware oder Verpackung? Das sind Fragen, über die in Wirtschaftskreisen noch große Unklarheit herrscht. Verwirrung hat auf diesem Gebiet insbesondere der Umstand hervorgerufen, daß es trotz der zahlreichen Aufsätze in der Fach- und Tagespresse nicht gelungen ist, alle Kaufleute dahin zu bringen, die Begriffe „sichtbar ausgestellte Ware" einerseits und „zum alsbaldigen Verkauf bereitgehaltene Ware" anderseits scharf auseinanderzuhalten. Nach der Preisauszeichnungsverordnung schließen sich diese Begriffe gegenseitig aus. Die Unterscheidung prägt sich leichter ein, wenn man von dem Grundsatz ausgeht: Je näher die Ware am Kunden, desto strenger die Preisauszeichnungsvorschriften. Ich meine folgendes:

Erste Stufe. Ist die Ware noch verhältnismäßig weit vom Kunden entfernt, nämlich auf dem Lager des Kaufmanns, z. B. im Keller, Boden, Schuppen oder im besonderen Lagerraum neben dem Verkaufsraum, dann braucht sie überhaupt nicht mit Preisen ausgezeichnet zu sein.

Zweite Stufe. Ist die Ware schon näher an den Kunden herangebracht worden, nämlich bereits im Verkaufsraum, wird sie dort aber noch so aufbewahrt und zum alsbaldigen Verkauf bereitgehalten, daß sie der Kunde **nicht** sehen kann, dann muß sie schon mit Preisen ausgezeichnet sein. Für die Art der Auszeichnung stehen dem Kaufmann in diesen Fällen 4 Möglichkeiten zur Verfügung:

Entweder schreibt er den Preis auf die Ware selbst oder ihre Umhüllung oder ihr Behältnis (Regal); oder er befestigt an der Ware ein kleines Preisschild (Etikett o. ä.); oder er nimmt den Preis der Ware in ein gut sichtbares **Preisverzeichnis** auf; oder er legt dem Kunden besondere **Preislisten** vor. 2 von den 4 Möglichkeiten sind in der Praxis nur in sehr beschränktem Umfange anwendbar.

Preislisten sind nämlich nach der Anweisung des Reichspreiskommissars nur dort am Platze, wo ihre Auflegung handelsüblich oder durch besondere Umstände geboten ist (Weine, Konserven, Bestecke, Nägel usw.). Diese Preislisten sind in erster Linie für den Kunden da. Also muß sie der Kaufmann an einer für die Kundschaft ohne weiteres zugänglichen Stelle **auslegen;** er darf sie nicht erst auf besondere Aufforderung aushändigen oder gar erst vorzeigen, wenn die Preiskontrolle kommt.

Die früher weit verbreiteten **Preisverzeichnisse** sollen heute — abgesehen von den Gewerbezweigen, für die sie **zwingend** vorgeschrieben sind (wie Bäcker, Konditoren, Friseure, Schuhmacher, Wäschereien, Plättereien, chemische Reinigungsanstalten, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Kleiderablagen, Garagen, Leihbüchereien), nur noch als ergänzende **Behelfsmittel** dienen. Aus diesem Grunde sieht z. B. die Fachgruppe **Nahrungs- und Genußmittel** von der Herausgabe neuer Preisverzeichnisse ab.

Preisverzeichnisse im Schwinden

Bevorzugt werden soll die Preisbeschriftung oder die Anbringung von Preisschildern (Anhängern, Etiketten). Die Anbringung eines **Preisschildchens** an der Ware selbst oder ihrer Umhüllung oder an den Behältnissen, in denen sich die Ware befindet, kann durch Anheften, festes Anklammern oder durch Aufkleben erfolgen. Bei der **Preisbeschriftung** wird der Preis unmittelbar auf die Ware oder ihre Umhüllung geschrieben oder auf die Behältnisse, in denen sich die Ware befindet. Regale gelten hierbei als Behältnisse. Auch die Preisbeschriftung und die Preisschildchen müssen den geforderten Preis eindeutig erkennen lassen; also z. B. 25 Rpf. Der Zusatz „Rpf" oder „RM" ist nicht überflüssig, sondern notwendig, zumal sich im hiesigen Reichsgau noch Ware im Handel befindet, die mit den alten Gulden-

oder Zlotypreisen versehen ist. Die Schriftzeichen müssen für den Kunden erkennbar sein, Chiffren des Kaufmannes genügen selbstverständlich nicht.

Keine Preisbeschriftungsarbeit hat der Kaufmann mit solchen Waren, die bereits von der Fabrik mit aufgedruckten Kleinhandelspreisen geliefert werden. Bei Tabakwaren gilt die Banderole als Beschriftung.

Dritte Stufe. Wird die Ware nicht nur zum alsbaldigen Verkauf bereitgehalten, sondern auch so ausgestellt, daß sie der Kunde sehen kann, ist sie also — um bei dem Vergleich zu bleiben — so dicht an den Kunden herangebracht worden, daß er mit seinen Augen die Verbindung mit ihr herzustellen vermag (wenn natürlich auch auf mehrere Meter Entfernung), **dann ist das, was bisher geschildert wurde, hinfällig, und der Kaufmann hat keine Wahl mehr, sondern kann und darf nur noch eines machen: Er muß die Ware mit einem Preisschild versehen!**

Der Unterschied springt schon bei den zuletzt erwähnten, von der Fabrik mit Preisaufdrucken versehenen Waren oder bei den Tabakwaren in die Augen: Werden die mit den von der Fabrik aufgedruckten Kleinhandelspreisen versehenen Waren oder werden Zigaretten, Zigarren und Tabake oder ihre Schachteln, Kisten **sichtbar** ausgestellt, dann genügt der Preisaufdruck oder die Banderole nicht mehr, sondern es müssen dann auch diese Waren, wie jede andere preisauszeichnungspflichtige, sichtbar ausgestellte Ware, mit besonderen Preisschildern versehen sein.

Was ist sichtbar ausgestellt?

Nicht alles, was der Kunde im Wortsinne „sehen" kann, ist sichtbar ausgestellt. Notwendig ist vielmehr, daß die Ware so ausgestellt ist, daß der Kunde durch die Art der Aufbewahrung besonders auf einzelne Gegenstände hingewiesen wird. Diese Bestimmung im Erläuterungserlaß RfPr. 3/41 vom 30. 12. 40 hat bereits zu erheblichen Zweifeln Anlaß gegeben. Die Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Unterabteilung Einzelhandel, hat in ihrem Rundschreibendienst (Februar- und Märzhefte) diesen strittigen Begriff m. E. weitgehend genug umrissen. Sie führt aus, daß bei der Beurteilung, welche Waren als sichtbar ausgestellt und welche als zum alsbaldigen Verkauf bereitgehalten anzusehen sind, immer davon auszugehen ist, **daß ein Gegenstand als sichtbar ausgestellt zu gelten hat, wenn es dem Käufer möglich ist, zu erkennen, um welchen Gegenstand es sich handelt.**

Um keine Haarspaltereien bei der Auslegung in der Praxis aufkommen zu lassen, werden im hiesigen Bezirk mit den zuständigen Wirtschafts- und Fachgruppen **Vereinbarungen** getroffen. Mit dem Reichsinnungsverband des Fleischerhandwerks, Fleischerinnung zu Danzig, ist z. B. vereinbart worden, daß (unbeschadet einer anderen Auslassung in der Fleischerzeitung vom 29. 1. 1941) alle im Laden sichtbar ausgestellten Wurstwaren, und zwar auch die, die reihenweise hinter dem Verkaufstisch an der Wand aufgehängt sind, mit Preisschildern zu versehen sind, aus denen neben dem Preis auch die Güte (1. oder 2. Güte) zu ersehen sein müssen. Diese Praxis, die bereits lange vor Inkrafttreten der neuen Preisauszeichnungsverordnung in Danzig eingeführt worden ist und sich gut bewährt hat, stellt den Schutz der Verbraucherschaft sicher. Die Hausfrau kann sonst nicht vorher wissen, ob ihr die Wurst, die an der Wand im Fleischerladen für jedermann sichtbar aufgehängt ist und von der ihr der Verkäufer vor aller Augen ein Stück abschneidet, als 1. oder 2. Güte angeboten wird. Darum muß auch diese an der Wand für den Kunden sichtbar hängende Wurst mit Preisschildern versehen sein. Hängen mehrere Würste der gleichen Sorte in einer Reihe nebeneinander, dann genügt selbstverständlich für jede für sich hängende Sorte **ein** Preisschild, aus dem deutlich sichtbar der Preis und die Güte hervorgehen.

Auch mit der Fachgruppe Nahrungs- und Genußmittel wurde vereinbart, daß alles, was im Verkaufsraum sichtbar angeboten wird, mit einem Preisschild zu versehen ist, **sobald der Käufer erkennen kann, um welchen Gegenstand es sich handelt.** Es ist also gleichgültig, ob sich die Ware auf dem Verkaufstisch, im durchsichtigen Verkaufsschrank oder im offenen Regal **vor, seitlich** oder **hinter** dem Verkaufstisch oder sonstwo befindet. Mit anderen Fachgruppen stehen ähnliche Vereinbarungen bevor.

Winke für die Praxis.

Alle Preisauszeichnungen müssen **deutlich lesbar** sein. Also **nicht zu kleine Zahlen, kein Bleistift,** sondern am besten **Tinte oder Tusche.** Preisschilder dürfen nur einseitig oder auf beiden Seiten gleich beschriftet sein. Sie dürfen nicht von Dekorationsstücken usw. verdeckt werden. **Ein und dieselbe Ware darf nicht mit mehreren Preisen versehen sein.** So selbstverständlich dieser Grundsatz ist, **so häufig wird in der Praxis dagegen verstoßen.** Das Preisschild muß neben dem **genauen** Preis auch die handelsübliche Verkaufseinheit enthalten; also z. B. bei Konserven $^1/_1$ oder $^1/_2$ Dosen, bei Flaschen der Rauminhalt (z. B. 0,7 Ltr.). **Das wird häufig unterlassen.** Die Ware selbst muß mit ihrer handelsüblichen Gütebezeichnung angegeben sein. **Auch diese fehlt auffallend oft.** Bei Aepfeln genügt nicht die Bezeichnung „Aepfel", sondern es muß z. B. heißen „Boskop, Güteklasse I a". Weiß der Kleinhändler die Sortenbezeichnung nicht, so muß er in seinem Lieferschein nachsehen oder beim Großhändler reklamieren. Maßgebend sind für Obst und Gemüse die wichtigen **Reichseinheitsvorschriften,** die jeder Erzeuger und Händler ständig zur Hand haben sollte. **Erzeuger,** die über die Sortenbezeichnung ihrer Ware im Zweifel sind, wenden sich zweckmäßigerweise an den Gartenbauwirtschaftsverband.

Es sind mit Absicht **Preisschilder** vorgeschrieben. **Ein abgerissenes Stück Papier oder ähnliches,** wie man es leider immer noch häufig z. B. auf den Wochenmärkten beobachten kann, ist **kein ausreichendes Preisschild.** Der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe wird dringend empfohlen, für ihre Mitglieder einheitliche **Preisschilder** zu beschaffen und zum Selbstkostenpreis zu verteilen.

Wo ein **Preisschild** vorgeschrieben ist, darf nicht stattdessen ein **Preisverzeichnis** verwendet werden. Wenn also z. B. ein Schirmgeschäft die ausgestellten Schirme nur **mit Nummern** versieht, die auf ein Preisverzeichnis Bezug haben, so ist das falsch; an jeden ausgestellten Schirm gehört ein **Preisschild.** In Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien müssen im Verkaufsraum **und** im Schaufenster die amtlichen **Preisverzeichnisse** aushängen, **außerdem** müssen aber die **sichtbar ausgestellten** Back- bzw. Fleisch- und Wurstwaren mit Preisschildern versehen sein. **Preisetikettchen** sind keine **Preisschilder.** Es genügt also z. B. nicht, Zimmerschmuck (also etwa Sinnsprüche, Vasen, Figuren) nur mit dem nach außen gedrehten Preisetikettchen auszustellen; auch Kunden mit nur normalscharfen Augen müssen den Preis **ohne Schwierigkeit** ablesen können. Ebenso **falsch** ist es, **nur einen Teil** der ausgestellten Waren auszuzeichnen, den andern aber nicht. Hutgeschäfte lassen z. B. schamhaft-, aber **unzulässigerweise** mit Vorliebe die **Preisschilder** an den Waren der höheren Preislagen fehlen, ebenso Möbelgeschäfte (auch Korbmöbel), Blumen-, Porzellangeschäfte usw. Friseurgeschäfte, die für ihre **Leistungen** (Haarschneiden, Frisieren usw.) durchweg das Preisverzeichnis aushängen, müssen **außerdem** wie Drogerien, Apotheken die sichtbar ausgestellten Waren, die der Körperpflege dienen, mit Preisschildern versehen. Dazu gehören alle einschlägigen Waren.

Gaststätten, die **regelmäßig** warme Speisen verabfolgen, **auch die der Preisgruppe I,** haben von außen lesbar neben der Eingangstür oder in deren Nähe ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die fertigen Gedecke sowie die Tagesgerichte aufgeführt werden müssen. Der Aushang hat während der Zeit zu erfolgen, in der die angebotenen Speisen verabreicht werden. Zu empfehlen sind kleine Schaukästen, wie sie die größeren Speiselokale schon vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung gehabt haben. Außerdem haben diese Gaststätten **Speisen- und Getränkekarten** auszulegen, und zwar für je 3—4 Tische mindestens eine. Von dieser Bestimmung sind jedoch die Speiselokale der Preisgruppe I

ausgenommen, die statt der Speisen- und Getränkekarten Speisen- und Getränkeverzeichnisse anbringen können.

In Danzig ist die Preisauszeichnung noch vielfach mangelhaft!

Die Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Unterabteilung Einzelhandel, hat sich in mehreren Versammlungswellen bemüht, die Mitglieder auf die Bedeutung der Bestimmungen hinzuweisen, sie sind seit dem 1. Januar 1941 in Kraft. **Ab 1. Februar 1941 mußte alles auf die neuen Bestimmungen umgestellt sein.** Die Polizei hat fortlaufend kontrolliert und in unzähligen Fällen Belehrungen und Verwarnungen erteilt, z. T. auch schärfere Maßnahmen ergriffen. Da sich gezeigt hat, daß die Preisauszeichnung trotzdem noch nicht wesentlich besser geworden ist, sind die Beamten angewiesen, **die Kontrollen sofort erheblich zu verstärken und schärfer vorzugehen.** Die Preisbehörde wird auch vor empfindlichen **Geldstrafen** nicht zurückschrecken. Jeder Kaufmann tut also gut daran, seine Preisauszeichnung umgehend zu überprüfen, um sich vor Strafe zu schützen. Man berufe sich nicht auf den Nachbar, sondern fange bei sich an. Man berufe sich auch nicht auf Arbeitsüberlastung, die haben die andern Geschäfte auch, die schon jetzt mustergültig ausgezeichnet haben.

Was ist Gewinn?

Anläßlich der scharfen Erlasse des Reichskommissars für die Preisbildung als Reaktion auf die bei manchen Warengruppen erkennbare Preissteigerung hat sich die Tages- und Fachpresse viel mit der Frage beschäftigt, welcher Gewinn denn überhaupt zulässig ist. Mit Recht weist Winschuh in einem Ende vorigen Monats in der D. A. Z. erschienenen Beitrag darauf hin, daß die Verlagerung des Schwerpunktes von der Preis- und Kostenseite hin zum Gewinn kein volkswirtschaftlicher Vorteil für die Preispolitik wäre. Im Vordergrund im Hinblick auf die Lohnpolitik und auf die Währungslage muß die ganze Energie der mit der Preiskontrolle beschäftigten Stellen auf die Preis- und Kostenfrage gerichtet bleiben. So berechtigt im Einzelfalle die Gewinnabschöpfung ist, der Verbraucher (Löhne!), auf den es vor allem im Kriege angesichts gewisser Warenknappheit ankommt, hat von der Gewinnabschöpfung nichts, die Gewinnabschöpfung stärkt auch erst in zweiter Linie das Gleichgewicht von Geld zu Ware, um das ein ständiger Kampf geht.

Winschuh weist in seinem erwähnten Aufsatz mit Recht darauf hin, daß es für den Gesamterfolg einer richtigen Preispolitik auf ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Preiskommissar und Wirtschaft ankommt. Die Frage, was ist ein im Kriege vertretbarer Gewinn, kann nicht nach der Anschauungsweise der Finanzämter beantwortet werden. Auch dieser Ansicht ist besonders in unserem Reichsgau für viele Wirtschaftszweige (Hersteller) beizupflichten, welche die Aufgabe haben, unter schwierigsten Verhältnissen nicht durch eigenes Verschulden aufgetretene Versäumnisse der letzten 20 Jahre aufzuholen. Auch hier dürfen die überaus wichtigen Grundsätze einer gesunden volkswirtschaftlich richtigen Preispolitik, die allerdings immer wieder von der Kosten- und Preisfrage ausgehen müssen und nicht allein einen vielleicht vorübergehend hoch erscheinenden Gewinn im Auge haben dürfen, nicht außer Acht gelassen werden.

Schließlich wird man in unserem Reichsgau dreierlei zu berücksichtigen haben:

1. Die Tatsache, daß in den meisten Fällen vor dem 1. September 1939 die Gewinne hier relativ niedriger als bei den im Regelfalle seit 1933 oder 1934 in Konjunktur stehenden vergleichbaren Betrieben des Altreichs waren,
2. Die Maßnahmen des Reichsfinanzministers mit seinen Steuerhilfen und
3. schließlich die Mangellage bei einer Reihe von Gütern, die heute nicht greifbar sind und vielleicht erst — aus hierfür erforderlichen Rückstellungen — eine gewisse Zeit nach Kriegsende angeschafft werden können.

Man wird also, wie Winschuh ebenfalls richtig sagt, die Beantwortung der Frage „Was ist Gewinn?" nicht dem allgemeinen Gefühl überlassen, sondern nach ganz klaren Maßstäben vorgehen, von denen nur einige soeben angedeutet wurden.

Diese von den Preisbehörden erwartete Einstellung entbindet die Wirtschaft und den einzelnen Betriebsführer aber nicht von der Pflicht, jeden nur möglichen Beitrag zur Haltung der Preisfront zu bringen. Notwendigste Konsumartikel müssen im Kriege in angemessenem Umfange ohne Rücksicht auf eine angemessene Verdienstspanne hergestellt werden, das sollte das Leitmotiv auch der Wirtschaft im Kriege sein.

Und dann noch eines: Hat ein Herstellerbetrieb in uneigennütziger Weise seine Preise gesenkt, dann haben die an dem Warengang beteiligten Verteiler ihrerseits nun nicht an eine vielleicht bestehende Höchst-Handelsspanne heranzugehen, sondern auch im Kriege dem guten Beispiel des Herstellers selbst zu folgen.

Ein Betrieb soll, wie Geiler es kürzlich im V. B. ausdrückte, nicht auf den anderen warten, sondern muß mit seinem eigenen Opfer vorangehen. Vor allem ist dieses Pflicht bei den Betrieben, die für die kriegswichtige Versorgung eingesetzt und dabei gut und dauerhaft beschäftigt sind.

Und schließlich noch ein zweites: Die kommenden Monate werden militärische Ereignisse von größtem Ausmaß bringen. Dabei besteht die Ansicht, daß die wichtigen Fragen einer gesunden Preispolitik im Kriege in den Schatten jener Ereignisse treten. Das darf nicht sein; schon deswegen nicht, weil das Halten der Preisfront notwendig ist, nicht nur für die Dauer des Krieges, sondern weil die Preisfront auch eine wichtige Rolle bei der Überleitung in die Friedenswirtschaft spielen wird (künftiger Export!).

Diese Gründe, der volkswirtschaftlich wichtige und in seinen Auswirkungen für jeden Wirtschaftler und seinen Betrieb selbst bedeutungsvolle des Haltens der niedrigsten Preisfront und vor allem der des Einsatzes seiner Volksgenossen draußen an der Front, sollten mehr noch als die formalen Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung den Kaufmann veranlassen, seinen Gewinn nach diesen Umständen einzurichten. Einen Krieg kann man nur einmal gewinnen und eine Inflation nur an den Wurzeln bekämpfen; seinen Betrieb kann man auch nach dem gewonnenen Krieg und in Friedensjahren mit stabiler Währung bei guten Umsätzen ausbauen. Dazu gehört dann nur Können und persönliche Tüchtigkeit.

Dr. Posdzech.

Die Bekämpfung der Preistreiberei durch die Justizbehörden

ist Gegenstand eines Erlasses des Reichsjustizministers vom 11. Januar 1941. In den interessanten Ausführungen heißt es unter anderem: Im Kriege bedeutet es einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Belange der Volksgemeinschaft, wenn gewissenlose Elemente durch Forderung ungerechtfertigt hoher Preise ihren eigenen Vorteil über das gemeine Wohl stellen. Ungesetzliche Preisforderungen müssen schwerste Schäden sowohl für die Kriegswirtschaft wie für den einzelnen zur Folge haben; sie tragen, wie die Erfahrungen des Weltkrieges gelehrt haben, Unruhe in die Bevölkerung und in die Wirtschaft und können die Widerstandskraft und den Widerstandswillen der Bevölkerung zersetzen. Einem so gefährlichen — unter Umständen an Landesverrat angrenzenden — Verhalten muß mit aller Schärfe entgegengetreten werden. Die Bekämpfung von Straftaten gegen die Preisvorschriften gehört daher zu den vordringlichsten Aufgaben nicht nur der Preisbehörden, sondern auch der Staatsanwaltschaften und der Gerichte. Die Staatsanwaltschaften ersuche ich, gegen Preistreiberei mit größter Beschleunigung und allem Nachdruck einzuschreiten.

§ 22 Kriegswirtschaftsverordnung verpflichtet jeden wirtschaftenden Volksgenossen, seine Preise ständig mit der durch den Krieg für die Volksgesamtheit geschaffenen Lage in Einklang zu bringen und zu halten. Gewinne, die nur als Kriegsfolge zufallen, sind danach in jedem Falle ungerechtfertigt und verboten. Verboten ist ferner das Ausweichen in die schlechtere Qualität oder in die geringere Menge bei gleichbleibenden Preisen, die Koppelung schwer verkäuflicher Waren mit begehrten Waren, Berechnung von Aufgeldern, das Verwiegen von Untergewichten, das Zupacken unverlangter Waren für zahlungskräftige Kunden unter Berechnung von Überpreisen, kurz jede Ausnutzung einer angespannten Versorgungslage zur Erzielung von Kriegsgewinn. Insbesondere weise ich darauf hin, daß die Einhaltung der Grenzen der Preisstop-VO. oder sonstiger Preisvorschriften von der Verantwortung nicht befreit. Ist der Preis z. B. ungerechtfertigt hoch gestopt, oder bringt er infolge einer Kostensenkung einen übermäßig hohen Gewinn, muß er auf die den Kriegsverhältnissen angemessene Höhe gesenkt werden.

Die Preisvorschriften wenden sich regelmäßig an jedermann, an den Verkäufer und den Vermittler wie an den Käufer, an den Betriebsleiter wie an seine Angestellten, an den Täter wie an den Teilnehmer.

In subjektiver Beziehung muß von jedem angenommen werden, daß er weiß, daß die Versorgungsschwierigkeiten des Krieges nicht dazu benutzt werden dürfen, um andere zu benachteiligen oder sich selbst Vorteile zu verschaffen. Auf

Unkenntnis des Verbots des § 22 Kriegswirtschafts-VO. kann sich daher niemand berufen.

Den Verwaltungsbehörden steht der erste Zugriff zu; die Verfolgung durch die Justizbehörde tritt nur auf Verlangen der Verwaltungsbehörden ein. Haben aber die Preisbehörden den Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt, weil sie eine Ordnungsstrafe in Geld in dem einzelnen Fall als nicht mehr ausreichend ansehen, so wird die Staatsanwaltschaft von der Befugnis, die Anklage vor dem Sondergericht zu erheben, in der Regel Gebrauch zu machen haben, wenn mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu rechnen ist. In Anbetracht des Ernstes solcher Verfehlungen sind alsdann in Verbindung mit Geldstrafen empfindliche Freiheitsstrafen, im Falle des § 1 Abs. 5 der Preisstrafrechtsverordnung Zuchthaus, sowie auch Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu beantragen; in jedem Falle wird auch im Benehmen mit den Preisbehörden zu prüfen sein, ob die Volksgemeinschaft durch Anordnung eines Berufsverbots gegen den Täter zu schützen sein wird. In besonders schweren Fällen wird eingedenk des Wortes des Führers, daß in diesem Kampf erstmals in der Geschichte nicht von dem einen verdient wird, während der andere verblutet, und daß daher, wer da glaubt, sich in diesen schicksalhaften Jahren bereichern zu können, kein Vermögen erwirbt, sondern sich den Tod holt, gemäß § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge die Todesstrafe zu beantragen sein. Gegenüber gewissenlosen Preistreibern wird häufig die öffentliche Brandmarkung durch Bekanntmachung des Urteils nach § 4 der Preisstrafrechts-VO. angezeigt sein.

Je schneller die Strafverfahren durchgeführt werden und je mehr dafür gesorgt wird, daß die Strafe der Tat möglichst auf dem Fuße folgt, desto sicherer wird erreicht werden, daß eine die innere Front gefährdende Preistreiberei nicht aufkommt.

Zum Preisstop im Reichsgau

Danzig-Westpreußen hat der Reichskommissar für die Preisbildung im Februar einen Runderlaß herausgebracht. In diesem heißt es u. a.: Preiserhöhungen jeder Art sind mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1940 absolut verboten. Während die bisherigen örtlichen Vorschriften also eine Annäherung bzw. eine Angleichung der Preise in den eingegliederten Ostgebieten an den Stand des Altreichs ermöglichen sollten, ist es der Zweck der Ostpreisstop-Verordnung, jede unkontrollierte Veränderung des Preisstandes, der sich in den eingegliederten Ostgebieten inzwischen entwickelt hat, zu unterbinden. Die Verordnung hält dabei den schon bisher in allen Teilen der eingegliederten Ostgebiete rechtlich verankert gewesenen Grundsatz aufrecht, daß die Preise für vergleichbare Güter und Leistungen im Altreich nicht überschritten werden dürfen.

Die Ostpreisstop-Verordnung stellt an die Spitze den Grundsatz, daß das Fordern und Gewähren volkswirtschaftlich nicht gerechtfertiger Preise und Entgelte verboten ist. Diese Bestimmung geht allen anderen Bestimmungen der Verordnung vor. Es kann sich in den eingegliederten Ostgebieten also niemand darauf berufen, daß seine Preise nicht über dem Stand vom 30. September 1940 oder über dem Stand in benachbarten Altreichsgebieten liegen. Er muß bei seiner Preisgestaltung vielmehr immer wieder überlegen, ob sie, von Einzelvorschriften der Ostpreisstop-Verordnung oder anderer preisbildender Anordnungen abgesehen, vom gemeinwirtschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt sind.

§ 1 der Verordnung lehnt sich an § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1609) an, die in den eingegliederten Ostgebieten bekanntlich nicht eingeführt ist — wohl aber im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gilt. Zweck des § 22 KWVO. ist es, Preistreibereien, Kriegsgewinne und jeden unter Kriegsverhältnissen zu hohen Preis schlechthin zu unterbinden. Das gilt — für die Kriegszeit — grundsätzlich auch für § 1 der Ostpreisstop-Verordnung, also auch für das befreite Gebiet.

Die Bestimmung des § 1 soll nicht dazu dienen, besondere Vorteile, die für die Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete durch die Oststeuerhilfeverordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) geschaffen worden ist, aufzuheben.

Wieweit außerhalb der Verordnung im Wege der Preisbildung Steuervorteile, die der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete durch die Oststeuerhilfeverordnung entstehen, zu Preissenkungsmaßnahmen verwandt werden, ist Sache der mit der Preisbildung beauftragten Dienststellen.

Der Stoppreis geht dem Altreichspreis vor. Daß Stoppreise höher liegen als vergleichbare Altreichspreise, ist rechtlich nicht möglich, da bereits die bisherigen Preisvorschriften in den einzelnen eingegliederten Ostgebieten die Überschreitung der vergleichbaren Preise in den benachbarten Altreichsteilen verboten.

Bei der Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten sind die Bestimmungen der Ostpreisstop-Verordnung somit in nachstehender Reihenfolge anzuwenden:

1. Soweit Erzeugerpreise, Handelsspannen, Verbraucherpreise, Entgelte für Leistungen usw. in besonderen Vorschriften oder Ausnahmegenehmigungen geregelt sind, sind diese Vorschriften anzuwenden (§§ 4 und 5).
2. Hierbei ist stets zu prüfen, ob der geforderte Preis volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist (§ 1). Andernfalls ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zulässig. Fest- und Mindestpreise dürfen jedoch nicht unterschritten werden.
3. Besteht für das in Frage kommende Gut oder die Leistung kein Sonderpreis, so ist der Stoppreis höchstzulässiger Preis.
4. Bei Stoppreisen ist aber stets zu prüfen, ob sie nicht höher liegen als die Preise der vergleichbaren Güter und Leistungen in benachbarten Altreichsteilen (§ 3). Ist dies der Fall, so sind sie mindestens auf deren Stand zu senken.
5. Darüber hinaus ist bei Stoppreisen stets noch zu prüfen, ob sie volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind (§ 1).

Das Preiserhöhungsverbot erstreckt sich nicht nur auf Preise im engerem Sinne, sondern auf Entgelte jeder Art, z. B. Mieten, kommunale und sonstige Gebühren, Beiträge, Tarife u. ä.

Die Unterrichtung der Wirtschaft über die Höhe der vergleichbaren Altreichspreise und -entgelte ist grundsätzlich Sache der Wirtschaftsorganisation.

Die Verordnung gilt in sämtlichen Teilen der eingegliederten Ostgebiete und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Die Preisbildung für Rohholz

nach der Verordnung vom 25. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1403) wird jetzt in einem gemeinsamen Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsforstmeisters vom 8. Februar 1941 eingehend erläutert.

Für versteigerungsfähiges Rohholz gilt u. a. folgendes:

Örtliche Selbstverarbeiter sind kleine Handwerksbetriebe. Örtliche Sägewerke und Holzhandlungen gehören nicht dazu. Selbstverbraucher sind Landwirte, Siedler, Hausbesitzer, Kaufleute, Beamte und Handwerker, soweit sie Holz nicht im eigenen Gewerbebetrieb verarbeiten.

Für Wert- und Formwerthölzer sind hinsichtlich Güte und Abmessung Erläuterungen gebracht worden. Bei Versteigerungen soll ein Ansteigen über die im Forstwirtschaftsjahr 1939 angemessen gewesenen Preise verhindert werden.

Wenn auch die Ersteigerungspreise Sache des Käufers sind, muß auch der Veräußerer Preisgebote zurückweisen, die zu einer Überwertung des Holzes führen. Sind Preissteigerungen nicht zu verhindern, muß der Versteigerungsleiter die Versteigerung abbrechen und das Holz freihändig zu angemessenen Preisen zuteilen. Der Erlaß bringt dann weiter Vorschriften über die Ermittlung des Preises von nicht versteigerungsfähigem Rohholz.

Für die Preisbemessung von Rohholz in den eingegliederten Ostgebieten (Nutz- und Brennholz) gelten die Preise für vergleichbare Holzsorten in den örtlich angrenzenden Regierungsbezirken (Marienwerder) des Altreichs.

Im übrigen sind für anfallendes Nutzholz in den eingegliederten Ostgebieten Richtpreise vorgesehen. Für Brennholz kann die Preisbildungsstelle soweit erforderlich Preise im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde des Bezirks feststellen.

Bei Rohholzverkäufen müssen die Rechnungen alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung erforderlich sind. Abgerundet werden darf nur der Endbetrag der Rechnung.

Bei Kaufabschlüssen über gemischt aufgearbeitetes Faserholz müssen die Preise je rm (bzw. fm) nach Klassen mit den entsprechenden Mengen aufgegliedert werden. Bei Verkäufen vor dem Einschlag darf die Rechnung erst nach Vorliegen der Hiebergebnisse gegeben werden.

Anträge auf Ausnahmebewilligungen jeder Art sind dem Reichsstatthalter (Landesforstamt) einzureichen.

Gibt es Meinungsvrschiedenheiten über den Preis, so kann die zuständige Preisüberwachungsstelle angerufen werden, die alles weitere veranlaßt.

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Zweite Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost

Vom 17. Februar 1941

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1941)

Die Erfassung der ehemals polnischen und jüdischen Vermögensobjekte in den eingegliederten Ostgebieten ist abgeschlossen. Die notwendigen Rechtsvorschriften sind erlassen. Auf Vorschlag der Haupttreuhandstelle Ost ordne ich nunmehr an:

I

(1) Die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten sind Chefs der Treuhandstellen der Haupttreuhandstelle Ost in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten sind befugt, den Leitern der Treuhandstellen Weisungen zu erteilen. Sie sind dabei an die allgemeinen Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost bzw. meine Anordnungen gebunden und mir für deren unbedingte Innehaltung verantwortlich.

II

(1) Leiter der Treuhandstellen sind die Leiter der Bezirkswirtschaftsämter (der Abteilungen Wirtschaft) bei den Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten. Die Leiter der Bezirkswirtschaftsämter (der Abteilungen Wirtschaft) führen die Geschäfte der Treuhandstellen unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter bzw. Der Oberpräsident (Der Leiter der Treuhandstelle)".

(2) Bei nicht nur vorübergehender Behinderung liegt die Vertretung der Reichsstatthalter und Oberpräsidenten für die Angelegenheiten der Treuhandstellen bei dem Regierungspräsidenten als ihrem allgemeinen Vertreter.

(3) Aufbau und Aufgabenbereich der Treuhandstellen bleiben im übrigen unberührt. Eine Eingliederung der Treuhandstellen in die Behörden der Reichsstatthalter und Oberpräsidenten oder die Unterstellung ihres Personals unter deren dienstliche Aufsicht findet nicht statt.

III

Dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost bleiben vorbehalten:

a) Der Erlaß von Anordnungen oder Verwaltungsvorschriften nach den einschlägigen Rechtsverordnungen bzw. der Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost vom 12. Juni 1940 (DRAnz. und Pr. Staatsanzeiger Nr. 139/40).

b) Die Anordnung von Kontrollen und Rechnungsprüfungen. Seinen Beauftragten ist dabei uneingeschränkte Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

c) Die Verfügung über die Verwertungserlöse einschließlich der durch die Verwertung von eingezogenen Vermögen aufkommenden Reichsmittel, die Bewirtschaftung der baren Treuhandmasse sowie die Regelung des gesamten Geld- und Kreditwesens des von der Haupttreuhandstelle Ost verwalteten Vermögens einschließlich der Abwicklung der ehemals polnischen Banken und Kreditinstitute.

d) Die Verwaltung und Verwertung von Objekten über 500 000 RM. Der Wert bemißt sich nach dem vorhandenen Betriebs- und Anlagevermögen, ohne Berücksichtigung der am 1. Oktober 1939 vorhanden gewesenen Schulden und Forderungen. Die Verwertung erfolgt nach vorheriger Anhörung der zuständigen Reichsstatthalter und Oberpräsidenten; diese werden über Vorgänge, die für den Stand der Verkaufsverhandlungen von Bedeutung sind, unterrichtet.

e) Die Bearbeitung und Entscheidung aller über einen Treuhandstellenbezirk (Reichsgau oder Provinz usw.) hinausreichenden Betriebe und solcher Angelegenheiten, die, wie z. B. die Regelung der Schulden und Forderungen, Steuerfragen, Preisbildungsangelegenheiten, Versicherungsfragen, Ausfuhrförderung usw., von allgemeiner Bedeutung für die der kommissarischen Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost unterstehenden Vermögensobjekte sind.

f) Die Entscheidung über Beschwerden. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist mir zunächst Vortrag zu halten.

IV

Verfügungen über die der kommissarischen Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost unterstehenden Vermögensobjekte oder über deren Erlöse zugunsten der Partei oder des Staates (einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen aller Art) sind an die vorherige Zustimmung des Leiters der Haupttreuhandstelle Ost gebunden.

V

(1) Der Leiter der Haupttreuhandstelle Ost kann sich unbeschadet der Ziffern II und III die Entscheidung in solchen Fällen vorbehalten, bei denen er es für notwendig erachtet, meine Weisung einzuholen.

(2) Ich behalte mir vor, darüber hinaus dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost sowie den zuständigen Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten besondere Weisungen zu erteilen. Für die Verwertung der ehemals polnischen und jüdischen Vermögensobjekte werden von mir noch besondere Richtlinien erlassen.

Berlin, den 17. Februar 1941.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring,
Reichsmarschall

Anordnung 51 der Reichsstelle für Eisen und Stahl
(Inkrafttreten von Anordnungen der Reichsstelle für Eisen und Stahl in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet)

Vom 1. März 1941

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1941)

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Ueberwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) und der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ost-

gebieten vom 14. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2418) und der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 20. Juni 1940 (RGBl. I S. 893) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

Folgende Anordnungen der Reichsstelle für Eisen und Stahl werden in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft gesetzt:

I. Anordnung 4 (Verbrauch von Gußbruch) vom 4. September 1934 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 207 vom 4. September 1934.

II. Anordnung 12 — mit Ausnahme des § 5 — (Schrottmarktregelung) vom 8. Juli 1936 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 156 vom 8. Juli 1936.

III. Anordnung 12a (Anbietungspflicht für Schrott) vom 27. April 1940 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 99 vom 27. April 1940 — mit der Maßgabe, daß der Ablauf der Frist des § 5 dieser Anordnung auf den 31. März 1941 festgesetzt wird.

IV. Anordnung 17 (Schrottmarktregelung) vom 3. Oktober 1936 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 231 vom 3. Oktober 1936.

V. Anordnung 24 (Auftragserteilung) vom 19. April 1937 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 88 vom 19. April 1937.

VI. Anordnung 42 (Schrottbewirtschaftung) vom 7. September 1939 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 208 vom 7. September 1939.

VII. Anordnung 43 (Bewirtschaftung von Gußbruch und Kupolofenschrott) vom 7. September 1939 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 208 vom 7. September 1939.

VIII. Anordnung 43b (Ausdehnung der durch die Anordnung 43 der Reichsstelle für Eisen und Stahl vorgeschriebenen Bewirtschaftung von Gußbruch und Kupolofenschrott aus Hartgußbruch) vom 1. Februar 1941 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 27 vom 1. Februar 1941.

§ 2

Folgende Anordnungen der Reichsstelle für Eisen und Stahl werden in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft gesetzt:

I. Anordnung 18 (Schrotthandelsgliederung und Schrotthöchstpreise für das westliche Entfallgebiet) vom 14. November 1936 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 268 vom 16. November 1936.

II. Anordnung 41 (Verwendung von phosphorarmen Eisenerzen) vom 5. September 1939 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 206 vom 5. September 1939.

III. Anordnung 48 (Kennzeichnungspflicht für legierten Stahl und Marktregelung für legierten Schrott) vom 11. Juni 1940 — Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 134 vom 11. Juni 1940.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafvorschriften der §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 4

Die Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 1. März 1941.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Nachtrag 1 zur Anordnung 38a der Reichsstelle für Metalle, betr. Verwendung von Metallen im Bauwesen

Vom 24. Februar 1941

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1941)

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Ueberwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

Artikel I

Die Bestimmungen der Anordnung 38a der Reichsstelle für Metalle, betr. Verwendung von Metallen im Bauwesen, vom 5. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 210 vom 9. September 1939) werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 3

Verwendungsverbote für Kupfer, Nickel, Chrom, Kobalt und deren Legierungen

A. Die Ueberschrift lautet: Allgemeines Bauwesen. Die Worte „insbesondere Hochbau" werden gestrichen.

A. I. Bauzubehör und Bauausstattung.

Ziffer 3. Die Ausnahme zu Absatz 3 lautet: Ausgenommen sind galvanische Ueberzüge aus Chrom auf Zwischenschichten aus Kupfer oder Kupfer-Zink.

Ziffer 4. Hinzugefügt werden: Profile und Deckschichten für Kunstverglasungen.

Ziffer 6. Hinzugefügt wird der Absatz: Ausgenommen sind galvanische Ueberzüge aus Kupfer oder Kupfer-Zink oder aus Chrom auf Zwischenschichten aus Kupfer oder Kupfer-Zink.

Ziffer 7. Bei Absatz 2 wird hinzugefügt: Sockelbleche.

A. II. Haustechnische Einrichtungen.

Ziffer 1. Die Ausnahme wird gestrichen.

Ziffer 2. Die Ausnahme a) wird gestrichen.

Ziffer 5. Die Ausnahme a) wird gestrichen.

Ziffer 6. Neue Fassung:

Entwässerungstechnische Einrichtungen, wie z. B. Klosettspülkästen und ihre Einrichtungen (Schwimmer, Verbindungshebel zwischen Schwimmer und Einlaßventil, Aufhängeösen, Laternen, Zugketten, Einlaß- und Ablaufventilkörper).

Zubehör von Klosettkörpern.

Pissoirknie.

Geruchverschlüsse einschließlich der Verschraubungen und Entleerungsstopfen.
Bodenabläufe, Rückstauverschlüsse, Entwässerungssiebe.

Ziffer 7. Neue Fassung:

Wasch- und Spülbecken, Spülbänke, -tische, -steine sowie Abwaschtische einschließlich ihrer Zubehörteile, wie z. B. Seiher, Ab- und Ueberlaufventile, Ablaufverschlußstopfen für Kettenventile.

Ausgenommen von Ziffer 7 sind: Exzentergarnituren, Oesen, Schrauben (Kettenhalter) sowie Ketten für Ablaufverschlußstopfen.

Ausgenommen von Ziffer 6 und 7 ist die Ausführung in den sonst verbotenen Metallen auf Grund eines Prüfzeugnisses vom Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsanlagen beim Deutschen Gemeindetag, Berlin W 62, Keithstr. 21.

B. Ingenieurbau.

B. II. Ziffer 1. Hinzugefügt werden unter der Ueberschrift „Brunnenbau“:
Brunnen- und Quellfassungen.

§ 4

Verwendungsverbote für Blei und Bleilegierungen

A. Allgemeines Bauwesen.

A. I. Ziffer 1. Das Wort „Dunstrohren“ wird ersetzt durch: Dunst- oder Rauchrohren.

A. II. Das Wort „Verglasungen“ und die Ausnahme für Kunstverglasungen werden gestrichen. Statt dessen wird hinzugefügt:

A. III. Verglasungen jeder Art, auch Kunstverglasungen. Ferner wird hinzugefügt:

A. IV. Oberflächenschutz aus Blei oder Bleilegierungen auf Erzeugnisse aus Eisen und Stahl im Bauwesen, wie z. B. Gitterroste für Fahrbahnen, Eimer für Sinkkästen.

B. Be- und Entwässerungs- sowie Gasversorgungsanlagen von Grundstücken.

B. I. Die Ausnahme a) wird gestrichen.

B. III. Ziffer 3. Neue Fassung:

Geruchverschlüsse. Geruchverschlüsse in einer dem Verbot widersprechenden Ausführung dürfen auch nicht mehr eingebaut werden.

Ausgenommen von Ziffer 1 bis 3 ist die Ausführung in den sonst verbotenen Metallen auf Grund eines Prüfzeugnisses vom Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsanlagen beim Deutschen Gemeindetag, Berlin W 62, Keithstraße 21.

§ 5

Verwendungsverbote für Zinn und Zinnlegierungen

Bei B wird hinzugefügt:

B. III. Zinn und zinnhaltige Legierungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinngehalts dürfen im Bauwesen nicht mehr verwendet werden für Lötungen an

1. Stählen jeder Art,
2. Leichtmetallen.

§ 6

Verwendungsverbote für Zink und Zinklegierungen

A. Ziffer 1. In der Ausnahme wird unter b) hinzugefügt: Kehlen.

Ferner wird die Ausnahme ergänzt durch:

d) Instandsetzungsarbeiten an Bedachungen, Abdeckungen oder Verkleidungen aus dem gleichen Material, sofern dafür nicht mehr als 2 qm neues Material erforderlich sind.

Ziffer 2. Wird gestrichen.

Ziffer 10 und 11. Neue Fassung:

Geruchverschlüsse.

Ausgenommen ist die Ausführung in den sonst verbotenen Metallen auf Grund eines Prüfzeugnisses vom Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsanlagen beim Deutschen Gemeindetag, Berlin W 62, Keithstr. 21.

B. Ziffer 3. Hinzugefügt wird: soweit diese nicht im Freien liegen.

Zwischen Ziffer 3 und Ziffer 4 wird eingefügt:

3 a. Brunnendeckel, deren Rahmen, Einsteigleitern und Steigeisen.

Ziffer 5. Die Ausnahme wird gestrichen.

Ziffer 9. Das Wort „Boiler“ wird ersetzt durch: Warmwasserbereiter (Boiler).

Ziffer 10. Neue Fassung:

Leitungen einschließlich der Verbindungsstücke für

a) Gase und Druckluft,
b) kaltes Süßwasser (Trink- und Brauchwasser) bei einem Leitungsdurchmesser von mehr als 32 mm, wenn die Leitung in die Erde verlegt werden oder
als Verbindung der Hauptwasserleitung mit dem Wassermesser dienen oder
in Gebäude eingebaut werden soll; ausgenommen ist der Einbau in Wohnräume oder in Mauerwerk unter Putz,
c) Abwasser,
d) Klosettspülung,
e) Wasserheizungen,
f) Be- und Entlüftungseinrichtungen inner- und außerhalb von Bauwerken.

Artikel II

Dieser Nachtrag zur Anordnung 38 a tritt am 1. März 1941 in Kraft. Er gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

Soweit in diesem Nachtrage neue oder erweiterte Verwendungsverbote gegenüber der bisherigen Fassung der Anordnung 38 a enthalten sind, wird für die vollständige Durchführung eine Uebergangsfrist bis zum 31. März 1941 gewährt.

Berlin, den 24. Februar 1941.

Der Reichsbeauftragte für Metalle
Zimmermann
SS-Brigadeführer

4. Durchführungsanordnung der Reichsstelle für Eisen und Stahl zur Anordnung 1 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung vom 11. Mai 1940, betr. Beschlagnahme von Eisen und Stahl vom 26. Februar 1941

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar 1941)

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) und auf Grund der §§ 7 und 8 der Anordnung 1 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung vom 11. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 109 vom 11. Mai 1940) ordne ich mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung folgendes an:

§ 1

Die in § 1 der 3. Durchführungsanordnung zur Anordnung I vom 5. November 1940 festgesetzte Frist für die Ablieferung des 3. Drittels der der Beschlagnahme unterliegenden Bestände wird bis zum 1. Juli 1941 verlängert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 26. Februar 1941.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Bekanntmachung der Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare zur Aenderung der Bekanntmachung der Höchstpreise für Lumpen vom 4. April 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 86 vom 14. April 1939)

Vom 30. Januar 1941

Auf Grund des § 9 Absatz 1 der Anordnung WL 5 über die Lumpenwirtschaft vom 4. April 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 86 vom 14. April 1939) werden mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung die Höchstpreise für Neutuchlumpen teilweise geändert:

Im Abschnitt Q Neue Lumpen wird die Nummer

„33 orig. Neutuchlumpen mit Neukammgarnlumpen 50 v. H. . RM 70,—
je 10 v. H. Kammgarnlumpen mehr oder weniger Abschlag RM 5,—"

gestrichen und die Nr. 34 wie folgt abgeändert:

„34 Neutuchlumpen ohne halbwollene Lumpen . . . . . . RM 50,—"

je 100 kg.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. in Kraft; sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Der Reichsbeauftragte für Wolle
I. V.: Hermann

Anordnung V 44 der Reichsstelle für Waren verschiedener Art (Verkehr mit Bast ausländischen Ursprungs)

Vom 27. Februar 1941

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 49 vom 27. Februar 1941)

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Ueberwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

Bast ausländischen Ursprungs — mit Ausnahme von Bastabfällen — auch gefärbt, aus Einfuhrnr. 68 a des statistischen Warenverzeichnisses darf zur Herstellung von Girlanden, Flaschenumhüllungen, Teppichen und Matten für den Inlandsbedarf nicht verwendet werden.

§ 2

(1) Dem Verbot des § 1 unterliegt nicht das Anfertigen von Matten zur Herstellung von Taschen.

(2) Die Reichsstelle für Waren verschiedener Art kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 4

Diese Anordnung gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft; gleichzeitig tritt die Anordnung V 29 (Verkehr mit Bast ausländischen Ursprungs) vom 19. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 218 vom 19. September 1939) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1941.

Der Reichsbeauftragte für Waren verschiedener Art
M. d. Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hoffmann

Anordnung Nr. 33 der Reichsstelle für Tabak, Bremen, zur Regelung der Verteilung von Tabakstengeln

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar 1941)

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Ueberwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

(Abgabe und Bezug von Tabakstengeln)

Tabakstengel dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Tabak abgegeben und bezogen werden. Auch eine Weitergabe der Tabakstengel zur Bearbeitung an andere Betriebe ist genehmigungspflichtig.

§ 2

(Lagerkontingent)

Betriebe, die Zigarren, Zigarillos, Stumpen und Kautabak herstellen, dürfen die bei ihnen anfallenden Tabakstengel nur in einem von der Reichsstelle für Tabak zu bestimmenden Umfange lagern. Die über das Lagerkontingent hinausgehenden Mengen sind zur besonderen Verfügung der Reichsstelle zu halten.

§ 3

(Meldepflicht)

(1) Betriebe, bei denen Tabakstengel anfallen, und Unternehmen, die sich mit dem An- und Verkauf von Tabakstengeln befassen, haben bis zum 10. eines jeden Monats die Menge der am letzten Tage des vorangegangenen Monats bei ihnen vorrätigen Tabakstengel der Reichsstelle für Tabak zu melden. Die Meldungen sind auf Vordrucken zu erstatten, die bei der Reichsstelle für Tabak anzufordern sind.

(2) Die Meldungen müssen mit den Angaben in den zollamtlich vorgeschriebenen Betriebsbüchern übereinstimmen. Ihre Richtigkeit ist durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen.

§ 4

(Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen)

Die Reichsstelle für Tabak erläßt die zu dieser Anordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 6

(Inkrafttreten)

Die Anordnung tritt am **1. März 1941** in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Bremen, den 27. Februar 1941.

Der Reichsbeauftragte für Tabak
Bernhard

Fünfte Anordnung über das Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 5. Februar 1941

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften zur Förderung der Tierzucht in den eingegliederten Ostgebieten vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1078) ordne ich an:

(1) Die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 470) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939 (RGBl. I S. 2306) tritt im Gebiet der Tierzuchtämter Warthbrücken und Znin des Reichsgaues Wartheland allgemein am 10. Februar 1941 in Kraft mit der Einschränkung, daß Hauptkörungen nur mit meiner vorherigen Zustimmung angesetzt werden dürfen.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 2 und 3 der Anordnung über das Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. August 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 194 vom 20. August 1940).

Berlin, den 5. Februar 1941.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
I. A.: Dr. Wegener

Anordnung

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 5 vom 7. Januar 1941)

Auf Grund § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) wird hierdurch die Landesbank und Girozentrale Danzig-Westpreußen in Danzig den Vorschriften der §§ 1 bis 12 des genannten Gesetzes unterstellt.

Berlin, den 4. Januar 1941.

Der Reichswirtschaftsminister
I. A.: Dr. Riehle

Handelsregister
für Danzig-Westpreußen

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 31 vom 1. Februar 1941)

Erloschen:

Am 27. Januar 1941

B 552 Edelsamen Züchterei Güttland, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Güttland. Die Firma ist erloschen.

Am 30. Januar 1941

A 5535 Offene Handelsgesellschaft Gebrüder Berger, Danzig.

A 5620 Eugen Blioch, Danzig,

A 5670 jetzt A 6237 Hermann Flesch Holzexport, Danzig,

B 150 Wittstocker Tonwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

B 373 „Deuda" Deutsch-Danziger Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

B 518 Lebensmittelhandel mit beschränkter Haftung in Liquidation, Danzig,

B 648 Jos. G. Heiber, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

B 1361 Kistenfabrik Neuschottland Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

B 2315 „Darling" Waffel- Keks- & Honigkuchenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Darling" Fabryka-Wafli-Keksow i Piernikow Spolka z ograniczona poreka), Danzig,

B 2321 Seifenfabrik „Hansa" Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Fabryka mydla „Hansa" S. z. o. odp.), Danzig,

B 2429 Bäcker-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

B 2553 „Oleo" Öl- und Fettfabrik Aktiengesellschaft, Danzig,

B 2577 Transit-Lloyd Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

B 2581 „Warsczawski Wegiel" Spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia „Warsaw Coal", Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

B 2643 Hermann Meyer Kohlenexport Aktiengesellschaft, Danzig,

B 2666 Zachodnie Towarzystwo Handlu Produktami Spozywczemi, Westhandelsgesellschaft für Lebensmittel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

B 2696 Danziger Ölmühle Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gdanska Wytwornia Olejow T. z. o. p., Danzig,

B 2732 M. Fürst, Timber-Agents, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

B 2774 Danziger Flugzeugwerft Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

B 2786 Holzindustrie- und Holzexport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

*

Die nachstehenden, im Handelsregister Abteilung B eingetragenen Firmen:

Nr. 216 Spezialhaus für Musikwaren Julius Bogusch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

Nr. 2064 The Liverpool and London and Globe Insurance Company Limited, Branch Office Danzig, Danzig, Sitz Liverpool (England),

Nr. 2235 North British and Mercantile Insurance Company Limited, Zweigniederlassung Danzig, Danzig, Sitz London und Edinburg,

B 2278 Commercial Union Asurance Company Limited, Zweigniederlassung Danzig, Danzig, Sitz London.

B 2306 Danzig-Skandinavische Holzindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig,

sollen gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (RGBl. S. 914) von Amts wegen im Handelsregister gelöscht werden, da sie kein Vermögen besitzen.

Jeder, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtiges Interesse hat, hat die Berechtigung, seinen etwaigen Widerspruch gegen die beabsichtigte Löschung bis zum 10. April 1941 geltend zu machen.

*

Die nachstehenden, im Handelsregister Abteilung A eingetragenen Firmen:

Nr. 2172 Kommanditgesellschaft Ch. L. Woznianski, Danzig, mit Zweigniederlassungen in: Beuthen, O. S., Kattowitz und Schneidemühl,

Nr. 3704 Spezialreparaturwerkstatt für Schreib- und Büromaschinen und Bürobedarf Robert Fisahn, Danzig,

Nr. 5399 The British Baltic Timber Export Meyer B. Karlin, Danzig-Langfuhr,

bestehen nach den angestellten Ermittlungen nicht mehr. Da die Anmeldung des Erlöschens dieser Firmen auf dem im § 14 bzw. 31 H.-G.-B. bezeichneten Wege nicht herbeigeführt werden kann, sollen sie von Amts wegen gelöscht werden.

Die Inhaber der obengenannten Einzelfirmen bzw. der vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft werden deshalb aufgefordert, ihren etwaigen Einspruch gegen die beabsichtigte Löschung bis zum 10. April 1941 bei Gericht geltend zu machen.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1941)

Neueintragungen:

Am 31. Januar 1941:

A 113 Zahntechnisches Laboratorium Wilhelm Dietrich & Co., Danzig [Langgasse 35]. Persönlich haftende Gesellschafter: Zahntechnikermeister Wilhelm Dietrich, Danzig, und Kaufmann Hermann Kaschner, Danzig. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Januar 1940 begonnen.

Am 3. Februar 1941

A 114 Danziger Mühlenwerke Speiser & Co., Danzig [An der großen Mühle 8]. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufleute Bruno Weiß in Zoppot, Otto Wilde und Kurt Ziehm in Danzig. Die offene Handelsgesellschaft hat am 3. Februar 1941 begonnen. Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Firma war früher: „Danziger Mühlenwerke Speiser & Co. G. m. b. H. — 10 H.-R. B 2411.

A 115 Wirtschaftswaren Brehmer & Co., Danzig-Oliva [Am Markt Nr. 1]. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufmann William Brehmer und Ehefrau Margarete Brehmer geb. Pohl, beide in Danzig-Oliva. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Oktober 1940 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter William Brehmer ermächtigt.

Am 5. Februar 1941

A 116 Danzig-Rückforter Sägewerk Willy Hannemann & Co. Kommanditgesellschaft, Danzig [Rückfort]. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Willy Hannemann, Danzig. Die Kommanditgesellschaft hat am 5. Februar 1941 begonnen. Eine Kommanditistin ist in die Gesellschaft eingetreten. Die Firma war früher: „Danzig-Rückforter Sägewerk Aktiengesellschaft" — 10 H.-R. B 2435.

Veränderungen:

Am 1. Februar 1941:

A 4152 Max Kierzkowski, Danzig [Milchkannengasse 25]. Die Firma lautet jetzt: „Gerhard Schulz, vorm. Max Kierzkowski". Geschäftsinhaber ist nunmehr: Tiefbau-Ing. Gerhard Schulz, Danzig. Seine Prokura ist erloschen. Dem Max Kierzkowski, Danzig, ist Einzelprokura erteilt.

Am 3. Februar 1941

A 4327 Danziger Tuchhaus Bernhard Krzeminski, Danzig [Heil.-Geist-Gasse 119]. Die Firma ist geändert in: „Danziger Tuchhaus Bernhard Kempe". Der Familienname des Firmeninhabers lautet jetzt: „Kempe".

A 3958 Ernst Falck, Danzig-Langfuhr [Marienstr. 6]. Geschäftsinhaber ist jetzt: Kaufmann Otto Fröhlich, Danzig. Der Übergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Otto Fröhlich ausgeschlossen.

Erloschen:

Am 31. Januar 1941

A 5473 Offene Handelsgesellschaft Carl Jankowski u. Sohn, Inhaber K. Jankowski u. Co., Danzig, Sitz Bielitz. Die Firma der hiesigen Zweigniederlassung ist gelöscht.

Veränderungen:

Am 31. Januar 1941

B 14 Norddeutscher Lloyd Niederlassung Danzig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Hohes Tor]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. November 1940 ist das Stammkapital auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Bilanz vom 1. November 1940 auf 20 000 RM umgestellt. Dem Erich Patzlaff, Filialleiter, Zoppot, ist Prokura erteilt.

Am 3. Februar 1941

B 2700 Danzig-Deutsche Familiengesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Holzmarkt 15]. Durch Beschluß des Oberlandesgerichts Danzig vom 23. Januar 1941 ist die durch Beschluß des Oberlandesgerichts in Danzig, I. Zivilsenat, vom 2. Oktober 1940 angeordnete Verwaltung des Vermögens der Firma Danzig-Deutsche Familien-

gesellschaft m. b. H. aufgehoben. Der Verwalter Karl Martens ist abberufen.

Am 5. Februar 1941

B 700 „Baltoil“ Mineralölhandels- und Tankanlagen Aktiengesellschaft, Danzig (Schichaugasse 11]. Heinrich Kretschmer ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Am 6. Februar 1941

B 2575 Hotelbetriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Dominikswall 6]. Durch Beschlüsse der Hauptversammlung vom 26. Oktober/21. September 1940 ist das Stammkapital gemäß der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1940 auf Reichsmark umgestellt und um 20 000 RM auf 37 500 RM erhöht und die Satzung geändert. Arnold Thrun ist als Geschäftsführer abberufen. An seiner Stelle ist Arnold Dannenmann, Berlin—Zehlendorf, zum Geschäftsführer bestellt.

Umwandlungen:

Am 1. Februar 1941

B 1842 F. Lüdecke Danzig, Aktiengesellschaft, Danzig. Durch Hauptversammlungsbeschluß vom 12. Dezember 1940 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 30. September 1940 durch Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter, die Kommanditgesellschaft F. Lüdecke in Berlin, erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Am 3. Februar 1941

B 2411 Danziger Mühlenwerke Speiser & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 27. Dezember 1940 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 1. Oktober 1940 in eine offene Handelsgesellschaft mit der Firma „Danziger Mühlenwerke Speiser & Co.“ und dem Sitz in Danzig beschlossen worden. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht. — Vergl. 10 H.-R. A 114.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Am 5. Februar 1941

B 2435 Danzig-Rückforter Sägewerk Aktiengesellschaft, Danzig. Durch Hauptversammlungsbeschluß vom 28. Januar 1941 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 1. Oktober 1940 in eine Kommanditgesellschaft mit der Firma „Danzig-Rückforter Sägewerk Willy Hannemann & Co. Kommanditgesellschaft“ und dem Sitz in Danzig erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht — vergl. 10 H.-R. A 116.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Am 6. Februar 1941

B 2609 Frigis — Vermögensgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 14. Dezember 1940 ist das Stammkapital auf Grund der Umstellungsbilanz zum 1. Januar 1940 auf 17 500,— RM umgestellt. Durch den gleichen Beschluß ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 30. September 1940 durch Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter Dr. Friedrich Meinecke in Braunschweig erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Kurzmeldungen

Zusammenarbeit Danzig-Westpreußens mit dem Generalgouvernement

Auf Einladung des Leiters der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußens Dr. Mohr, weilte Ministerialdirigent Dr. Emmerich, Präsident der Abteilung Wirtschaft der Regierung des Generalgouvernements, Krakau, in Begleitung des Leiters der Abteilung Wirtschaft im Distrikt Warschau, Generaldirektor a. D. Schlosser, des Präsidenten der deutschen Handelskammer im Generalgouvernement, Freiherr von Gregory, Senatsrat Dr. Bergemann und Abteilungsleiter Goebel vom 4.—6. März im Reichsgau Danzig-Westpreußen. Als Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums war der Referent für Ostfragen, Reg.-Rat Dr. Heise, anwesend.

Dr. Emmerich und seine Begleiter nahmen Gelegenheit, die Reichsgauwirtschaft zu studieren. In Aussprachen mit führenden Männern des Staates, der Partei und der Wirtschaft, an denen maßgeblich der Allgemeine Vertreter des Reichsstatthalters, Präsident Huth, der Stellv. Gauleiter Andres, Reg.-Präs. Dr. Schimmel, der Oberbürgermeister der Stadt Thorn, Jakob, sowie die Mitglieder des Präsidialausschusses der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen teilnahmen, war für einen weitgehenden Gedankenaustausch Vorsorge getroffen. Eine Hafenrundfahrt auf Einladung von Senatsrat Hoffmann und nach Betriebsbesichtigungen in Thorn und Bromberg gab Dr. Emmerich seiner Befriedigung über die enge nachbarliche Zusammenarbeit zwischen Danzig-Westpreußen und dem Generalgouvernement Ausdruck. Er betonte gleichzeitig die Funktion der Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen als natürliches Ausfallstor für den Warenverkehr des Generalgouvernements.

Vortragsfolge

„Ausgewählte Fragen des deutschen Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“.

in Bromberg vom 13. bis 15. März 1941

Die Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft und die Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen veranstalten gemeinsam in der Zeit vom 13. bis 15. März 1941 in Bromberg eine Vortragsfolge unter dem Leitgedanken:

„Ausgewählte Fragen des deutschen Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“,

Die Vortragsfolge beginnt am Donnerstag, den 13. März 1941 um 15 Uhr und schließt am Sonnabend, den 15. März 1941 um 13 Uhr.

Der Vortragsplan enthält folgende Vorträge:

Erleichterung der Wirtschaftsführung nach der OStV: Bewertungsfreiheit und Aufbaurücklage / Erleichterung der Wirtschaftsführung nach der OStV: Die sonstigen Bestimmungen des Abschnitts II / Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellung von Kapitalgesellschaften in den eingegliederten Ostgebieten / Die Bewertung im reichsdeutschen Steuerrecht / Die Sozialausgleichsabgabe und die Erleichterung der Lebenshaltung nach der Ost-Steuerhilfe-Verordnung / Grund und Boden sowie Gebäude im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht / Fertigungsgemeinkosten und Herstellungskosten / Die Bewertung von Vorräten, halbfertigen Erzeugnissen, innerbetrieblichen Leistungen und Waren / Handelsbilanz und Steuerbilanz in ihrer jüngsten Entwicklung / Rückstellungen, Rücklagen und stille Reserven in der Steuerbilanz / Der steuerlich abzugsfähige Aufwand / Aktuelle Aktivierungsfragen.

Als Vortragende sind bekannte Fachleute des Reichsfinanzministeriums, der Reichsfinanzverwaltung, aus Wissenschaft und Wirtschaftspraxis gewonnen worden.

Weitere Auskunft erteilt die Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen, Zweigstelle Bromberg, Bromberg, Franz-Xaver-Schwarz-Platz 10 (2585).

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Edgar Sommer, Danzig
Berliner Schriftleitung: Dr. Günther Oeltze von Lobenthal, Berlin W 62, Lützow-Ufer 20. Tel. 255 475
Verantwortlicher Anzeigenleiter: Leo Meister, Danzig
Verlag: „Der Danziger Vorposten“ G. m. b. H., Danzig
Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung erscheint halbmonatlich. Einzelpreis RM —,50. Bezugspreis durch die Post: RM —,90 je Monat (ausschl. Zustellgebühr), im Ausland RM 8,— je Vierteljahr. Bestellungen bei jeder Postanstalt und beim Verlag.
Z. Zt. ist Anzeigenpreisliste Nr. 1 gültig.
Anschrift für Schriftwechsel mit Verlag: Danzig, Postfach 331, mit Schriftleitung: Danzig, Postfach 276
Druck: A. Schroth, Danzig